

Verkaufsprospekt & Verwaltungsreglement
des

Garant Dynamic

Investmentfonds nach luxemburgischem
Recht

Lyxor Funds Solutions S.A.

22, Boulevard Royal
2449 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Handelsregisternummer der
Verwaltungsgesellschaft: B 139.351

Stand: 10. März 2021

Allgemeine Informationen

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht auszuhändigen. Insbesondere die Jahres- und Halbjahresberichte sowie der Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei den Informationsstellen und bei der Verwahrstelle erhältlich.

Andere als in diesem Verkaufsprospekt sowie in den im Verkaufsprospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Der Garant Dynamic (der „Fonds“) ist nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika (die „Vereinigten Staaten“) gemäß dem US-Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 (der „Investment Company Act“) in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und wird auch nicht registriert werden. Die Vereinigten Staaten umfassen die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, sämtliche Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika und den District of Columbia. Die Fondsanteile sind nicht in den Vereinigten Staaten gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (United States Securities Act) in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert und werden auch nicht registriert werden. Die im Rahmen dieses Angebots zur Verfügung gestellten Fondsanteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person (wie in Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem Securities Act festgelegt) noch zugunsten einer US-Person direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen ggf. erklären, dass sie keine US-Person sind und weder Anteile im Auftrag einer US-Person noch mit der Absicht erwerben wollen, sie an eine US-Person weiter zu veräußern. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig (bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Bestimmungen über Zwangsrücknahmen im Kapitel „Zwangsrücknahmen“).

US-Person in diesem Zusammenhang ist jede Person, bei der es sich um eine US-Person im Sinne von Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der „Securities Act“) handelt, wobei sich die Definition dieses Begriffs durch Gesetzesänderungen, Verordnungen oder gerichtliche oder behördliche Auslegungen von Zeit zu Zeit ändern kann.

Als US-Person gilt unter anderem: i. jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten; ii. jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten gegründet wurde oder organisiert ist; iii. jeder Nachlass, bei dem ein Vollstrecker bzw. Verwalter eine US-Person ist; iv. jedes Treuhandvermögen („Trust“), bei dem ein Treuhänder („Trustee“) eine US-Person ist; v. jede in den USA gelegene Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft; vi.

jedes von einem Händler oder sonstigen Vermögensverwalter zu Gunsten bzw. für Rechnung einer US-Person geführte Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder gleichartige Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); vii. jedes von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten oder (im Falle von natürlichen Personen) wohnhaften Händler oder sonstigen Vermögensverwalter geführte Konto mit Verwaltungsvollmacht oder gleichartige Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); und viii. jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn diese: (1) nach den Gesetzen einer fremden Rechtsordnung organisiert oder eingetragen wurde und (2) von einer US-Person grundsätzlich für Zwecke der Anlage in nicht nach dem Securities Act registrierte Wertpapiere errichtet wurde, sofern sie nicht von bevollmächtigten Investoren, die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandvermögen sind, organisiert bzw. gegründet wurde und in deren Eigentum steht.

Die United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für den Fonds geprüft oder genehmigt. Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Der Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA"), der Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act ist, trat 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA verpflichtet, der US-Steuerbehörde jährlich Angaben zu Finanzkonten spezifizierter US-Personen zu machen. Finanzinstitute, die diese Angaben nicht machen, unterliegen einem Quellensteuerabzug von 30% auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen. Am 28. März 2014 unterzeichnete das Großherzogtum Luxemburg das Luxemburger Intergovernmental Agreement („IGA“). Nach dessen Umsetzung in Luxemburger Recht muss der Fonds die Vorgaben des Luxemburger IGA erfüllen. Gemäß dem Luxemburger IGA ist der Fonds gegebenenfalls zur Erfassung von Informationen zur Identifizierung ihrer direkten und indirekten Anteilhaber, die für FATCA-Zwecke als spezifizierte US-Personen einzustufen sind, verpflichtet. In solchen Fällen wird der Fonds ihr bereitgestellte Informationen zu meldepflichtigen Finanzkonten an die Luxemburger Steuerbehörden weitergeleitet, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern auf Einkommen und Vermögen automatisch an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika übermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft wird kontinuierlich das Ausmaß der Anforderungen prüfen, die FATCA und insbesondere das Luxemburger IGA an sie stellen. Die Verwaltungsgesellschaft strebt die Einhaltung der Bestimmungen des Luxemburger IGA für eine Einstufung als FATCA-konform an, ohne einer Registrierungs- und Reportingpflicht zu unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, den Fonds als „Gemeinsame Kapitalanlage“ („Collective Investment Vehicle“) zu qualifizieren. Dies setzt voraus, dass die Anteile gemäß Anteilregister ausschließlich gehalten werden von oder durch (i) ausgenommen wirtschaftlich Berechtigten („Exempt Beneficial Owners“), (ii) aktive Nicht-Finanzinstitute, gemäß Annex I des Luxemburger IGA („Active NFFEs as described in the Annex I of the Luxembourg IGA“),

(iii) US-Personen, die nicht als spezifizierte US-Personen einzustufen sind („U.S. Persons that are not Specified U.S. Persons“), oder (iv) Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute handelt („Financial Institutions (FI) that are not Non-participating Financial Institutions“), erfüllen. Diese Begriffe haben die ihnen im Luxemburger IGA zugewiesene Bedeutung.

Um die Konformität des Fonds mit dem FATCA und dem Luxemburger IGA gemäß den vorstehenden Ausführungen sicherzustellen, kann die Verwaltungsgesellschaft zur Ermittlung des FATCA-Status eines Anteilinhabers Informationen und Unterlagen, wie zum Beispiel W-8-Steuerformulare, gegebenenfalls eine Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (Global Intermediary Identification Number) oder sonstige gültige Nachweise für die FATCA-Registrierung eines Anteilinhabers bei der US-Steuerbehörde oder eine Freistellung anfordern.

Datenschutzbestimmungen

Die Verwaltungsgesellschaft und andere Einrichtungen können personenbezogene Daten (d.h. jegliche Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, nachstehend „personenbezogene Daten“ genannt), auf Computersystemen speichern und auf elektronischem oder anderem Wege verarbeiten, die die Anteilinhaber und ihre Vertreter (einschließlich u.a. gesetzlichen Vertretern und Zeichnungsberechtigten), Mitarbeiter, Direktoren, Führungskräfte, Treuhänder, Treugeber, deren Anteilinhaber und/oder Anteilinhaber für Nominees und/oder die eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer (soweit zutreffend) (d.h. die „betroffenen Personen“) betreffen.

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellt oder erhoben werden, können von der Verwaltungsgesellschaft (d.h. dem „Verantwortlichen“) verarbeitet werden. Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Fonds, die als Register- und Transferstelle, Verwahr- und Zahlstelle, Vertriebsstelle und deren beauftragte Untervertriebsstellen fungieren, können auch personenbezogene Daten von betroffenen Personen als Verantwortliche verarbeiten, insbesondere zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen gemäß den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften (wie z. B. Identifikation im Rahmen der Geldwäschebekämpfung) und/oder aufgrund der Anordnung einer zuständigen Gerichtsbarkeit, eines Gerichts, einer Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde, einschließlich der Steuerbehörden (d.h. einzeln ein „Mitverantwortlicher“, zusammen die „Mitverantwortlichen“ und zusammen mit dem Verantwortlichen die „Verantwortlichen“).

Die Verwaltungsstelle, der Wirtschaftsprüfer, die Rechts- und Finanzberater und andere potenzielle Dienstleister des Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft (einschließlich seiner IT-Dienstleister, Cloud-Dienstleister und externen Datenverarbeitungszentren) sowie alle vorgenannten Vertreter, Delegierten, verbundenen Unternehmen, Subunternehmer und/oder deren Nachfolger und Beauftragte, die im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Fonds als Auftragsverarbeiter handeln (d.h. die „Auftragsverarbeiter“), können auch personenbezogene Daten der betroffenen Personen als Verantwortliche verarbeiten.

Die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter verarbeiten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „Datenschutzgrundverordnung“) sowie allen für sie geltenden Gesetzen und Verordnungen zum Schutz personenbezogener Daten (zusammen das „Datenschutzrecht“).

Weitere Informationen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Personen können durch zusätzliche Dokumente und/oder über andere Kommunikationswege, einschließlich elektronischer Kommunikationsmittel wie E-Mail, Internet-/Intranet-Webseiten, Portale oder Plattformen, zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten der Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter erforderlich ist.

Personenbezogene Daten können z. B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Kontodaten, Transaktions- und Steuerdaten, berufliche Daten, Mitteilungen über beliebige Kommunikationswege, Kennungen und andere personenbezogene Daten sein, die von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern für die nachfolgend beschriebenen Zwecke benötigt werden.

Personenbezogene Daten werden von den betroffenen Personen oder über öffentlich zugängliche Quellen, Social Media, Abonnementdienste, AML/KYC/CTF-Datenbanken, Sanktionslisten, zentrale Investorendatenbanken, öffentliche Register oder andere öffentlich zugängliche Quellen erhoben.

Personenbezogene Daten der betroffenen Personen werden von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern für folgende Zwecke verarbeitet:

- (i) das Anbieten von Investitionen in Anteile und die Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen, einschließlich u.a. der Eröffnung Ihres Kontos beim Fonds, einschließlich der Bearbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen, Umwandlungen und Übertragungsanträgen, der Verwaltung und Zahlung von Vertriebsgebühren (falls vorhanden), der Zahlungen an Anteilinhaber, der Aktualisierung und Führung von Aufzeichnungen und der Gebührenberechnung, der Führung des Anteilinhaberregisters, der Bereitstellung finanzieller und anderer Informationen für die Anteilinhaber,
- (ii) Entwicklung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung mit den Mitverantwortlichen und/oder Auftragsverarbeitern und Optimierung ihrer internen Geschäftsorganisation und -abläufe, einschließlich des Risikomanagements,
- (iii) direkte oder indirekte Marketingaktivitäten (wie Marktforschung oder im Zusammenhang mit Investitionen in andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds und,
- (iv) andere damit zusammenhängende Dienstleistungen, die von einem Dienstleister der Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter im Zusammenhang mit dem Halten von Anteilen des Fonds erbracht werden (im Folgenden die „Zwecke“).

Die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter werden auch personenbezogene Daten verarbeiten, um den für sie geltenden gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen nachzukommen und ihre legitimen Interessen zu verfolgen oder um jede andere Form der

Zusammenarbeit mit oder der Berichterstattung an Behörden durchzuführen, einschließlich u.a. gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen des geltenden Fonds- und Gesellschaftsrechts, der Gesetze zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche, zur Prävention und Aufdeckung von Verbrechen, der Steuergesetze (wie die Meldung an die Steuerbehörden gemäß FATCA und CRS-Gesetz zur Vermeidung von Steuerhinterziehung und -betrug) (soweit anwendbar), und um auf laufender Basis Betrug, Bestechung, Korruption und die Erbringung von Finanz- und anderen Dienstleistungen für Personen, die wirtschaftlichen oder handelspolitischen Sanktionen unterliegen, in Übereinstimmung mit den Anti-Geldwäsche-Verfahren der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter zu verhindern, sowie um Aufzeichnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und andere Aufzeichnungen der betroffenen Personen zum Zwecke der Überprüfung durch die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, einschließlich in Bezug auf andere Fonds oder Kunden der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwaltungsstelle (nachfolgend „Compliance-Verpflichtungen“), aufzubewahren.

Telefongespräche und elektronische Mitteilungen, die an die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter gerichtet sind und von diesen entgegengenommen werden, können aufgezeichnet werden, wenn dies für die Erfüllung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse oder gegebenenfalls zur Verfolgung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter erforderlich ist, z. B.:

- (i) zum Nachweis einer Transaktion oder einer damit zusammenhängenden Mitteilung bei Meinungsverschiedenheiten,
- (ii) zur Bearbeitung und Überprüfung von Anweisungen,
- (iii) zu Ermittlungs- und Betrugspräventionszwecken,
- (iv) um die Interessen oder Rechte der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter in Übereinstimmung mit allen rechtlichen Verpflichtungen, denen sie unterliegen, durchzusetzen oder zu verteidigen und
- (v) für Qualitäts-, Unternehmensanalyse-, Schulungs- und ähnliche Zwecke zur Verbesserung der Beziehungen der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter mit den Anteilhabern im Allgemeinen. Diese Aufzeichnungen werden in Übereinstimmung mit dem Datenschutzrecht verarbeitet und werden nicht an Dritte weitergegeben, außer in Fällen, in denen die für sie geltenden Gesetze oder Vorschriften dies erfordern oder zulassen oder sie durch Gerichtsbeschlüsse dazu gezwungen werden oder berechtigt sind.

Solche Aufzeichnungen können vor Gericht oder in anderen Gerichtsverfahren vorgelegt werden und gelten als Beweismittel mit dem gleichen Wert wie ein schriftliches Dokument und werden für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Datum der Aufzeichnung aufbewahrt. Das Fehlen von Aufzeichnungen darf in keiner Weise gegen die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter verwendet werden.

Die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter erheben, verwenden, speichern, bewahren auf, übertragen und/oder verarbeiten personenbezogene Daten:

- (i) infolge der Zeichnung oder des Zeichnungsantrags der Anteilhaber, um in den Fonds zu investieren, insofern dies für die Erbringung der Anlagedienstleistungen erforderlich ist, oder um auf Antrag der Anteilhaber vor einer solchen Zeichnung

- Schritte zu unternehmen, einschließlich infolge des Haltens von Anteilen im Allgemeinen und/oder;
- (ii) wenn dies erforderlich ist, um einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung der Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter nachzukommen und/oder;
 - (iii) wenn dies für die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist und/oder;
 - (iv) wenn dies für die Zwecke der berechtigten Interessen von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern erforderlich ist, die hauptsächlich in der Erbringung der Anlagedienstleistungen bestehen, oder zur Erfüllung der Compliance-Verpflichtungen und/oder einer Anordnung einer ausländischen Gerichts-, Regierungs-, Aufsichts-, Regulierungs- oder Steuerbehörde, einschließlich bei der Erbringung solcher Anlagedienstleistungen an einen wirtschaftlichen Eigentümer und eine Person, die direkt oder indirekt Anteile an dem Fonds hält.
 - (v) Unter bestimmten Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft personenbezogene Daten aufgrund der ausdrücklichen Einwilligung der Anteilinhaber verarbeiten.

Personenbezogene Daten werden nur an die Verantwortlichen und/oder die Auftragsverarbeiter und/oder die Zielunternehmen, Teilfonds und/oder andere Fonds und/oder deren verbundene Unternehmen (insbesondere deren jeweilige Verwaltungsgesellschaft und/oder zentrale Verwaltungsstelle/Investmentmanager/Dienstleister), in die oder durch die der Fonds investieren will, sowie an Gerichte, Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden, einschließlich der Steuerbehörden in Luxemburg oder anderen Ländern übermittelt und/oder übertragen und/oder anderweitig zugänglich gemacht, insbesondere solchen Ländern, in denen

- (i) der Fonds/die Verwaltungsgesellschaft des Fonds für eine öffentliche oder nicht-öffentliche Emission seiner Anteile registriert ist oder beabsichtigt, sich dafür zu registrieren,
- (ii) die Anteilinhaber ansässig, wohnhaft oder Staatsbürger sind oder
- (iii) der Fonds/die Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Investition zur Durchführung der Zwecke und zur Erfüllung der Compliance-Verpflichtungen zugelassen, registriert oder anderweitig berechtigt ist oder beabsichtigt, eine Zulassung, Registrierung oder anderweitige Berechtigung zu beantragen (d.h. die „berechtigten Empfänger“).

Die berechtigten Empfänger können als Auftragsverarbeiter im Namen der Verantwortlichen oder, unter bestimmten Umständen, als Mitverantwortliche für eigene Zwecke, insbesondere zur Erbringung ihrer Dienstleistungen oder zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den für sie geltenden Gesetzen und Verordnungen und/oder Anordnungen von Gerichts-, Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden, einschließlich der Steuerbehörden, tätig werden.

Die Verantwortlichen verpflichten sich, personenbezogene Daten nicht an andere Dritte als die berechtigten Empfänger weiterzugeben, außer wenn dies den Anteilinhabern jeweils mitgeteilt wurde oder wenn dies aufgrund der für sie geltenden Gesetze und Vorschriften oder aufgrund einer Anordnung eines Gerichts, einer Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde, einschließlich der Steuerbehörden, erforderlich ist.

Durch die Investition in Anteile des Fonds erkennen die Anteilhaber an und akzeptieren, dass personenbezogene Daten der betroffenen Personen für die oben beschriebenen Zwecke und Compliance-Verpflichtungen verarbeitet werden können und dass insbesondere die Übermittlung und Offenlegung dieser personenbezogenen Daten an die berechtigten Empfänger, einschließlich von Mitverantwortlichen und/oder Auftragsverarbeitern, die ihren Sitz möglicherweise außerhalb der Europäischen Union haben, in Ländern erfolgen kann, die keiner Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission unterliegen und deren Rechtsvorschriften kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, um einen angemessenen Schutz bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Der/Die Verantwortliche(n) übermittelt/übermitteln personenbezogene Daten der betroffenen Personen nur zur Durchführung der Zwecke oder zur Erfüllung der Compliance-Verpflichtungen.

Die Verantwortlichen müssen gegebenenfalls personenbezogene Daten der betroffenen Personen an berechnete Empfänger außerhalb der Europäischen Union übermitteln

- (i) auf der Grundlage einer Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten und/oder auf der Grundlage des Privacy-Shield-Abkommens zwischen der EU und den USA oder,
- (ii) auf der Grundlage angemessener datenschutzrechtlicher Garantien wie Standardvertragsklauseln, verbindlicher Unternehmensregeln, eines anerkannten Verhaltenskodexes oder eines zugelassenen Zertifizierungsmechanismus, oder
- (iii) falls es durch ein Gerichtsurteil oder eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde erforderlich ist, werden personenbezogene Daten von betroffenen Personen auf der Grundlage eines zwischen der Europäischen Union oder einem betroffenen Mitgliedstaat und anderen Ländern auf der ganzen Welt geschlossenen internationalen Abkommens übermittelt, oder
- (iv) gegebenenfalls unter bestimmten Umständen auf der Grundlage der ausdrücklichen Zustimmung der Anteilhaber oder,
- (v) soweit dies für die Erfüllung der Zwecke oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Verlangen des Anteilhabers erforderlich ist, oder,
- (vi) soweit erforderlich, damit die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter ihre Leistungen im Zusammenhang mit den im Interesse der betroffenen Personen liegenden Zwecken erbringen können, oder,
- (vii) wenn dies aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist, oder,
- (viii) soweit dies für die Begründung, Ausübung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist, oder,
- (ix) wenn die Übertragung aus einem Verzeichnis erfolgt, das gesetzlich dazu bestimmt ist, die Öffentlichkeit zu informieren, oder,
- (x) insofern dies zur Wahrung wichtiger berechtigter Interessen der Verantwortlichen erforderlich ist, soweit dies nach dem Datenschutzrecht zulässig ist.

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Personen oder die Übermittlung personenbezogener Daten der betroffenen Personen in Länder außerhalb der Europäischen Union auf der Grundlage der Einwilligung der Anteilhaber erfolgt, sind die betroffenen Personen berechnete, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass davon die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und/oder der Übermittlung der Daten vor dem Widerruf

dieser Einwilligung beeinträchtigt wird. Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Verantwortlichen die Verarbeitung oder Datenübermittlung entsprechend einstellen.

Jede Änderung oder Rücknahme der Einwilligung der betroffenen Personen kann schriftlich per E-Mail an die Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt werden:

lux.lyx-fundsetup@lyxor.com

Soweit die von den Anteilhabern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten auch personenbezogene Daten anderer betroffenen Personen umfassen, erklären die Anteilhaber, dass sie befugt sind, diese personenbezogenen Daten anderer betroffener Personen an die Verantwortlichen weiterzugeben.

Sind die Anteilhaber keine natürlichen Personen, so müssen sie sich verpflichten,

- (i) alle anderen betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die damit verbundenen Rechte, wie sie in diesem Prospekt beschrieben sind, gemäß den Informationspflichten nach dem Datenschutzrecht zu informieren und
- (ii) soweit erforderlich und angemessen, im Voraus die Einwilligung einzuholen, die für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten anderer betroffenen Personen, wie in diesem Prospekt beschrieben, in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Datenschutzrechts erforderlich ist.

Die Beantwortung von Fragen und Anträgen im Zusammenhang mit der Identifikation der betroffenen Personen, den im Fonds gehaltenen Anteilen, FATCA und/oder CRS ist obligatorisch.

Die Verantwortlichen behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile abzulehnen, wenn der potenzielle Anleger die angeforderten Informationen und/oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt und/oder selbst die geltenden Anforderungen nicht erfüllt hat. Die Anteilhaber erkennen an und akzeptieren, dass die Nichtbereitstellung relevanter personenbezogener Daten, die im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Fonds/der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden, dazu führen kann, dass sie keine Anteile des Fonds erwerben oder halten können, und dass sie möglicherweise den zuständigen luxemburgischen Behörden gemeldet werden.

Darüber hinaus kann die Nichtangabe der angeforderten personenbezogenen Daten zu Geldstrafen führen, die sich auf den Wert der Anteile der Anteilhaber auswirken können.

Die Anteilhaber erkennen an und akzeptieren, dass die Verwaltungsgesellschaft/die Verwaltungsstelle alle relevanten Informationen in Bezug auf ihre Investitionen in den Fonds den luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des contributions directes) übermittelt, die diese Informationen automatisch mit den zuständigen Behörden in den Vereinigten Staaten oder anderen gemäß FATCA und CRS, den Vereinbarungen auf europäischer und OECD-Ebene oder entsprechenden luxemburgischen Rechtsvorschriften berechtigten nationalen Behörden austauschen werden.

Jede betroffene Person hat, wie im Datenschutzrecht festgelegt und im Rahmen der darin enthaltenen Einschränkungen, das Recht auf:

- (i) Zugang zu, Berichtigung oder Löschung von fehlerhaften sie betreffenden personenbezogenen Daten,
- (ii) Einschränkung der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten und,
- (iii) Erhalt der sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format oder Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an einen anderen Verantwortlichen und,
- (iv) Erhalt einer Abschrift der oder Zugang zu den angemessenen oder geeigneten Sicherheitsvorkehrungen wie Standardvertragsklauseln, verbindliche Unternehmensregeln, anerkannter Verhaltenskodex oder zugelassener Zertifizierungsmechanismus, die für die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union eingeführt wurden. Insbesondere kann die betroffene Person jederzeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken oder anderen Verarbeitungen, die auf der Grundlage der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter erfolgen, widersprechen.

Die betroffene Person wird gebeten, solche Anfragen an die Verwaltungsgesellschaft per E-Mail an lux.lyx-fundsetup@lyxor.com zu richten.

Die Anteilinhaber sind berechtigt, alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Zwecke oder der Einhaltung der Compliance-Verpflichtungen an die zuständige Datenschutzbehörde (d.h. in Luxemburg an die Commission Nationale pour la Protection des Données) zu richten.

Die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter, die die personenbezogenen Daten im Auftrag der Verantwortlichen verarbeiten, übernehmen keine Haftung in Bezug auf unbefugte Dritte, die von diesen personenbezogenen Daten Kenntnis erhalten und/oder Zugang zu diesen personenbezogenen Daten haben, außer im Falle nachgewiesener Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens der Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter.

Personenbezogene Daten der betroffenen Personen werden so lange gespeichert, bis die Anteilinhaber ihre Anteile an dem Fonds veräußern und weitere 5 Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile der Anteilinhaber an dem Fonds, wenn dies zur Einhaltung der für sie geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Begründung, Ausübung oder Verteidigung tatsächlicher oder potenzieller Rechtsansprüche erforderlich ist, vorbehaltlich der anwendbaren Verjährungsvorschriften, sofern die für sie geltenden Gesetze und Vorschriften keine längere Frist vorsehen. In jedem Fall werden die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen nicht länger als im Hinblick auf die in diesem Prospekt genannten Zwecke und Compliance-Verpflichtungen nötig aufbewahrt, immer vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

Inhalt

Der Fonds im Überblick.....	6	Nettoinventarwertermittlung	38
Anlageziel.....	6	Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie ggf. auch der Nettoinventarwertermittlung.....	40
Anlagegrundsätze	7	Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten	40
Nachhaltigkeitsrisiken	10	Befugnis zur Stornierung eines Anteilkaufauftrags bei nicht erfolgter Zahlung	42
Eingeschränkte Risikostreuung	10	Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten	42
Garantie.....	10	Zwangsrücknahmen	44
Ottawa- und Oslo-Konvention.....	13	Liquidation des Fonds.....	45
Anteilklassen.....	14	Börsenzulassung	45
Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge.....	15	Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises sowie weitergehende Auskünfte.....	45
Ertragsausgleichsverfahren	16	Rechnungslegung.....	46
Risikofaktoren	16	Besteuerung des Fonds.....	46
Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken	22	Kosten	47
Nachhaltigkeitsbezogene Angaben	26	Laufzeit und Auflösung des Fonds und der Anteilklassen	50
Risikoprofil des Fonds.....	27	Zusammenschluss mit anderen Fonds und Anteilklassen	51
Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Fondsrisikoprofil.....	28	Das Verwaltungsreglement.....	52
Anlegerprofil	29	Verhinderung von Geldwäsche	52
Verwaltungsgesellschaft.....	29	Verbot von Late Trading und Market Timing	53
Vergütungspolitik.....	30	Risiko der Änderung bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen bei in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Anlegern und Risiko der steuerlichen Einordnung als Investitionsgesellschaft.....	54
Fondsmanagement	31	Verwaltungsreglement.....	56
Anlageberater	31	Allgemeiner Teil.....	56
Aufsichtsbehörde	32	Besonderer Teil	75
Verwahrstelle	32	Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland und Österreich.....	83
Register- und Transferstelle des Fonds	34		
Verwaltungsstelle	34		
Vertriebsstelle.....	34		
Wertentwicklung	34		
Risikomanagement-Verfahren	35		
Interessenkonflikte	35		
Wertpapiere gemäß Artikel 144A United States Securities Act.....	37		
Rechtsstellung der Anleger	37		

Adressen:

Verwaltungsgesellschaft

Lyxor Funds Solutions S.A.
22, Boulevard Royal
2449 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Edouard Auché, Vorsitzender
Lyxor International Asset Management S.A.S., Tours Société Générale, 17 Cours Valmy,
92967 Paris La Défense, Frankreich

Heike Fürpaß-Peter
Lyxor International Asset Management S.A.S. Deutschland, Neue Mainzer Strasse 46-50
60311 Frankfurt am Main, Deutschland

Alexandre Cegarra
Société Générale Private Wealth Management S.A., 11 Avenue Emile Reuter,
2420 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg

Mathias Turra
Lyxor Funds Solutions S.A., 22, Boulevard Royal, 2449 Luxembourg, Grand Duchy of
Luxembourg

Geschäftsführung

Mathias Turra
Lyxor Funds Solutions S.A., 22, Boulevard Royal, 2449 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg

Martine Capus
Lyxor Funds Solutions S.A., 22, Boulevard Royal, 2449 Luxembourg,
Großherzogtum Luxemburg

Martin Rausch
Lyxor Funds Solutions S.A., 22, Boulevard Royal, 2449 Luxembourg, Großherzogtum
Luxembourg

Fondsmanager

Lyxor International Asset Management S.A.S. Deutschland,
Neue Mainzer Strasse 46-50
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

Verwahrstelle und Zahlstelle

BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Niederlassung Luxemburg
60, Avenue J.F. Kennedy
1855 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Register- und Transferstelle

BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Niederlassung Luxemburg
60, Avenue J.F. Kennedy
L1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsstelle

BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Niederlassung Luxemburg
60, Avenue J.F. Kennedy
1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young, Société anonyme
35E, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Vertriebsstelle

Lyxor Asset Management S.A.S. sowie
Lyxor International Asset Management S.A.S
Tours Société Générale,
17 Cours Valmy, 92967 Paris,
La Défense, Frankreich

und ihre Zweigniederlassungen und in Deutschland

Lyxor International Asset Management S.A.S. Deutschland
Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

Anlageberater

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42-44
60323 Frankfurt am Main
Deutschland

Der Fonds im Überblick

Der Garant Dynamic wurde als „fonds commun de placement“ (FCP) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg am 19. Juli 2006 unter dem Namen cominvest Garant Dynamic im Großherzogtum Luxemburg gegründet und fällt unter den Anwendungsbereich des Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz“) und ist somit ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG in der durch die Richtlinie 2014/91/EU geänderten Fassung.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

Der Fonds wurde von der Allianz Global Investors GmbH, einer Tochtergesellschaft der Allianz Asset Management AG, München, Bundesrepublik Deutschland, und Mitglied der Allianz Gruppe, nach luxemburgischem Recht verwaltet und – auch unter Nutzung dieser Finanzgruppe – vertrieben. Die Verwaltung des Fonds wurde zum 01.08.2016 auf Commerz Funds Solutions S.A. (ab dem 14. Oktober 2019 umbenannt in Lyxor Funds Solutions S.A.), 22, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, übertragen.

Bei der Verwaltungsgesellschaft handelt es sich um eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der der Lyxor International Asset Management S.A.S.

Dieser Verkaufsprospekt trat am 10. März 2021 in Kraft.

Das ursprüngliche Verwaltungsreglement des Fonds trat am 19. Juli 2006 in Kraft. Die letzte Änderung trat am 1. Oktober 2019 in Kraft. Ein Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements beim Handelsregister im Großherzogtum Luxemburg erfolgte im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg welches am 1. Juni 2016 durch das "Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“) ersetzt wurde.

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist es, die Anleger auf mittlere und längere Sicht an Wertsteigerungen der weltweiten Aktien- und europäischen Rentenmärkte partizipieren zu lassen. Gleichzeitig soll(en) durch die Anlage an den europäischen Renten- und Geldmärkten bzw. den abgestimmten Einsatz von derivativen Strategien die jeweils ausgesprochene(n) Garantie(n) sichergestellt werden.

Vor allem durch ein Engagement an den weltweiten Aktienmärkten soll für den Fonds ein gegenüber risikoärmeren Rentenanlagen höherer Ertrag erreicht werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktsituation (wie z. B. Kursniveau der Aktienmärkte, Zinssätze für kurz- und mittelfristige Zinsinstrumente) wird vom Fondsmanagement eine bestimmte Gewichtung der renten- bzw. aktienmarktorientierten Engagements festgelegt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft dies für zweckmäßig erachtet, wird die Gewichtung im Regelfall angepasst. Anpassungsbasis sind bestimmte Regeln, die nach der fachlichen Einschätzung des Fondsmanagements erwarten lassen, jeweils zum Garantiezeitpunkt des

Fonds eine Sicherung des Nettoinventarwertes der Anteilklasse IT (EUR) auf dem jeweiligen Garantieniveau zu ermöglichen.

Anlagegrundsätze

Hierzu wird das Vermögen des Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:

- a) Für das Fondsvermögen können Aktien, Aktien gleichwertige Wertpapiere und Genussscheine von Unternehmen, die ihren Sitz weltweit haben, erworben werden. Es dürfen auch Indexzertifikate und andere Zertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit den in Satz 1 genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, sowie Optionsscheine auf Aktien erworben werden.
- b) Für das Fondsvermögen können verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Unternehmensanleihen sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Die Emittenten der Vermögensgegenstände im Sinne des Satzes 1 können ihren Sitz weltweit haben. Zudem können für das Fondsvermögen Indexzertifikate und andere Zertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit den in Satz 1 genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.
- c) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe k) dürfen Vermögensgegenstände im Sinne des Buchstabens b) Satz 1, die kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder hinsichtlich derer überhaupt kein Rating existiert, jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprechen, (zusammen: so genannte High Yield-Anlagen), nicht erworben werden. Wird ein Vermögensgegenstand im Sinne des Buchstabens b) Satz 1 nach seinem Erwerb zu einer High Yield-Anlage, wird das Fondsmanagement seine Veräußerung innerhalb eines Jahres anstreben. Der Anteil der Vermögensgegenstände nach Satz 2 darf vorbehaltlich insbesondere Buchstabe k) insgesamt 10 % des Werts des Fondsvermögens nicht übersteigen.
- d) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe k) ist der Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne der Buchstaben a) und b) Satz 1, deren Aussteller zum Erwerbszeitpunkt ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert wird (einem so genannten Emerging Market), auf einen Wert von jeweils maximal 10 % des Werts des Fondsvermögens beschränkt.
- e) Für das Fondsvermögen dürfen OGAW oder OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements erworben werden, die Geldmarkt-, Aktien- oder Rentenfonds

und/oder einen Absolute Return-Ansatz verfolgende Fonds sind.

Hinsichtlich der Aktienfondsanlage kann es sich sowohl um breit diversifizierte Aktienfonds als auch um Länder-, Regionen- und Branchenfonds handeln. Aktienfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert.

Hinsichtlich der Rentenfondsanlage kann es sich sowohl um breit diversifizierte Rentenfonds als auch um Länder-, Regionen-, Branchen- oder auf bestimmte Laufzeiten oder Währungen ausgerichtete Rentenfonds handeln. Rentenfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert.

Hinsichtlich der Geldmarktfondsanlage kann es sich sowohl um breit diversifizierte als auch um auf bestimmte Emittentengruppen und/oder Währungen und/oder Geldmarkt-Zinssätze fokussierte Geldmarktfonds handeln. Geldmarktfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

- f) Weiterhin dürfen Einlagen im Sinne von § 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements gehalten sowie Geldmarktinstrumente im Sinne von § 4 Nr. 1 und 5 sowie § 5 des Verwaltungsreglements erworben werden.
- g) Die Vermögensgegenstände des Fonds können auch auf Fremdwährungen lauten.
- h) Die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren inklusive Zerobonds im Sinne des Satzes 1 des Buchstabens b) sowie Einlagen und Geldmarktinstrumenten im Sinne des Buchstabens g) angelegten Teils des Fondsvermögens, einschließlich der mit den genannten Vermögensgegenständen verbundenen Zinsansprüche, soll zwischen null und acht Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindices sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrundeliegenden Vermögensgegenstände berücksichtigt.
- i) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Fondsvermögen – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl
 - auf einzelne Typen von Vermögensgegenständen, und/oder
 - auf einzelne Währungen, und/oder
 - auf einzelne Branchen, und/oder
 - auf einzelne Länder, und/oder
 - auf Vermögensgegenstände mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten, und/oder
 - auf Vermögensgegenstände von Ausstellern/Schuldern mit bestimmten Charakteren (z. B. Staaten oder Unternehmen)

konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden.

Das Fondsmanagement wählt die Wertpapiere für den Fonds unabhängig von der Größenordnung der Unternehmen und unabhängig davon aus, ob es sich um Substanz- oder Wachstumswerte handelt. Der Fonds kann dadurch sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. Kategorie konzentriert als auch breit übergreifend investiert sein.

- j) Eine Über- bzw. Unterschreitung der vorstehend in den Buchstaben c), d) und h) beschriebenen Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Fondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, durch Ausübung von Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Werts des gesamten Fonds z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.
- k) Eine Überschreitung der in den Buchstaben c) und d) genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Fonds nicht vollständig übereinstimmen.

- l) Die in den Buchstaben c), d) und h) genannten Grenzen brauchen in den letzten beiden Monaten vor einer Auflösung oder Verschmelzung des Fonds nicht eingehalten zu werden.
- m) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Fonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. §§ 8 f. des Verwaltungsreglements bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. § 11 des Verwaltungsreglements kurzfristige Kredite aufzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Fonds keine Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Kauf-/ Rückverkaufgeschäft oder Verkauf-/Rückkaufgeschäft oder Lombardgeschäfte noch Gesamtrenditeswaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2015 abschließen.

Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögensgegenstände investieren. Die

Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursveränderungen an den Märkten abhängig.

Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anleger riskieren, ggf. einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds bewirbt keine ESG-Merkmale und maximiert nicht die Ausrichtung des Portfolios auf Nachhaltigkeitsfaktoren, ist jedoch weiterhin Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der vom Fonds getätigten Investitionen erheblich beeinträchtigen. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt "Nachhaltigkeitsbezogene Angaben" des Prospekts.

Eingeschränkte Risikostreuung

Ergänzend zu § 6 des Verwaltungsreglements kann die Verwaltungsgesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten dürfen.

Garantie

Garantiebedingungen und Garantiefumfang

Die Société Generale S.A. ersetzt ab dem 1. September 2019 die Commerzbank AG als Garantiegeber (nachfolgend "**Garantiegeber**").

Der „Garantiegeber garantiert der Anteilklasse IT (EUR) des Fonds, dass der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse IT (EUR) des Fonds am letzten Bewertungstag der jeweiligen Sicherungsperiode (der „**Garantiezeitpunkt**“) mindestens den nachfolgend in der Höhe definierten Nettoinventarwert erreicht (der „**Garantierte Nettoinventarwert**“). Der Garantierte Nettoinventarwert errechnet sich zunächst vor Abzug von beim Anteilinhaber anfallenden Quellensteuern, insbesondere vor Abzug einer Kapitalertrags-/Zinsabschlagsteuer, wobei

darauf hingewiesen wird, dass die vorgenannten Steuern den auf diese Weise bestimmten Betrag zu einem späteren Zeitpunkt noch reduzieren können.

Der Garantierte Nettoinventarwert für die Anteilklasse IT (EUR) des Fonds entspricht:

- 80% des jeweiligen Nettoinventarwerts am vorherigen Garantiezeitpunkt, oder
- sofern innerhalb dieser Sicherungsperiode der berechnete Nettoinventarwert höher ist, als der Nettoinventarwert am vorherigen Garantiezeitpunkt 80% des in dieser Sicherungsperiode erreichten Höchsturses.

Sollte der für einen bestimmten Garantiezeitpunkt berechnete Nettoinventarwert niedriger sein als der Garantierte Nettoinventarwert zum jeweiligen Garantiezeitpunkt, wird der Garantiegeber einen Betrag zahlen, der dem Produkt aus: (i) der positiven Differenz aus (a) dem Garantierten Nettoinventarwert und (b) dem Nettoinventarwert und (ii) der Anzahl der ausstehenden Anteile der Anteilklasse IT (EUR) des Fonds zum jeweiligen Garantiestichtag vor Berücksichtigung von Zeichnungen und Rückgaben entspricht (der „Garantierte Betrag“). Maßgeblich ist der Ausführungstag zum Nettoinventarwert an diesem Garantiezeitpunkt. Der Anleger der Anteilklasse IT (EUR) hat keinen direkten Anspruch gegen den Garantiegeber auf Zahlung des Garantierten Betrags.

Die nächste Sicherungsperiode beginnt am 1. August 2019 und endet am 31. Juli 2020. In dieser Sicherungsperiode garantiert der Garantiegeber, dass der Nettoinventarwert der Anteile der Anteilklasse IT (EUR) des Fonds nicht weniger als 80% des Nettoinventarwerts vom 31. Juli 2019 beträgt, sofern innerhalb der ersten Sicherungsperiode der berechnete Nettoinventarwert höher ist, als der Nettoinventarwert am 31. Juli 2019, werden 80% des in dieser ersten Sicherungsperiode erreichten Höchsturses zum neuen Garantiezeitpunkt garantiert.

Die Länge jeder nachfolgenden Sicherungsperiode beträgt insgesamt 12 Kalendermonate und beginnt jeweils am 1. Bewertungstag des Monats August eines Jahres und endet am letzten Bewertungstag des Monats Juli des nachfolgenden Jahres.

Beschließt die Verwaltungsgesellschaft die Schließung der Anteilklasse IT (EUR) oder des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf einen anderen Fonds, kann dies nur zum für die jeweilige Sicherungsperiode geltenden Garantiezeitpunkt einer bereits bestehenden Garantie erfolgen.

Weiterhin unterliegt die Garantie bestimmten Bedingungen. Der Garantiegeber wird einen Swapvertrag mit dem Fonds abschließen. Voraussetzung für einen Anspruch aus der Garantie ist das Bestehen des abgeschlossenen Swapvertrages zwischen dem Fonds und dem Garantiegeber. Die Leistungspflicht des Garantiegebers ist abhängig vom Bestehen einer Leistungspflicht des Swap Kontrahenten aus dem abgeschlossenen Swapvertrag. Vor der Geltendmachung des Anspruchs der Anteilklasse IT (EUR) des Fonds aus der Garantie ist die zeitlich vorherige Geltendmachung des Anspruchs aus dem bestehenden Swapvertrag erforderlich.

Beendigung der Garantie

Die Leistungspflicht des Garantiegebers endet mit Beendigung des Swap-Vertrages. Wird der Swapvertrag zwischen dem Garantiegeber und dem Fonds zu dessen Fälligkeit beendet und kein neuer Swapvertrag zwischen dem Garantiegeber und dem Fonds abgeschlossen, wird der für die jeweilige Sicherungsperiode geltende Garantiezeitpunkt einer bereits ausgesprochenen

Garantie auf den Tag vorgezogen, zu dessen Ablauf der Swapvertrag beendet wird. Sollte der Garantiegeber den Swapvertrag nicht um eine weitere Sicherungsperiode verlängern oder zur Fälligkeit des Swapvertrags nicht in einen neuen Swapvertrag mit dem Fonds eintreten, wird der Garantiegeber die Verwaltungsgesellschaft mit einem Vorlauf von 3 Monaten informieren. Zur Klarstellung: Diese Information ist keine Vorbedingung für die Wirksamkeit der Beendigung der Garantie.

Wenn der Swapvertrag zwischen dem Garantiegeber und dem Fonds vor der vereinbarten Fälligkeit beendet wird (unabhängig vom Grund der Beendigung) und der Garantiegeber und die Verwaltungsgesellschaft nicht in einen neuen Swapvertrag eintreten, endet die Garantie automatisch am gleichen Tag an dem der Swapvertrag endet.

Ab dem 1. August 2019 gilt, dass der Garantiegeber die Garantie in folgenden Fällen beenden kann:

- a. Austausch der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder der Depotbank des Fonds ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Garantiegebers (welche nicht unbegründet zurückgehalten werden kann), oder Insolvenz oder Streitbeilegungsverfahren mit der Depotbank,
- b. Änderung des Verkaufsprospekts, des Fondsmanagementvertrags oder des Beratungsvertrages mit dem Berater ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Garantiegebers (welche nicht unbegründet zurückgehalten werden kann),
- c. Nichteinhaltung des Verkaufsprospekts, des Fondsmanagementvertrags oder des Beratungsvertrages mit dem Berater,

Ausschließlich in solchen Fällen, in denen sich der Austausch oder die Änderung oder die Nichteinhaltung auf die Verpflichtungen des Garantiegebers aus der Garantie auswirkt, kann der Garantiegeber die Garantie mit sofortiger Wirkung beenden.

Die Leistungspflicht des Garantiegebers besteht nicht, falls durch Betrug, vorsätzliches Verschulden oder Fahrlässigkeit seitens der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Mitarbeiter, ihrer Beauftragten oder Dritter der Nettoinventarwert des Fonds beeinträchtigt oder die Garantie in Übereinstimmung mit der Garantie wirksam beendet wird.

Im Falle einer Beendigung oder nicht erfolgten Verlängerung der Garantie unabhängig von dem Beendigungsgrund, wird der Anleger von der Verwaltungsgesellschaft über diesen Umstand auf der Internetseite <https://www.lyxorfonds.com> nach Kenntnisnahme durch die Verwaltungsgesellschaft informiert.

Es ist nicht Ziel der Anlagepolitik, das angestrebte Wertsicherungs niveau auch während der laufenden Sicherungsperioden einzuhalten. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass die Wertsicherung sich nur auf die jeweils bestimmten Garantiezeitpunkte und nur auf Anteile der Anteilklasse IT (EUR) bezieht. Konzeptbedingt kann es deshalb unterjährig innerhalb der Perioden bis zum jeweiligen Garantiezeitpunkt durchaus zu größeren Wertverlusten kommen.

Ist seitens des Garantiegebers kein ausstehender Ausgleichsbetrag im Rahmen der Garantie gegenüber dem Fonds fällig, endet die jeweilige Garantie durch Erklärung des Garantiegebers gegenüber der Verwaltungsgesellschaft ohne Einhaltung einer Frist, falls aufgrund von Veränderungen der für den Garantiegeber oder den Fondsmanager geltenden Gesetze oder Verordnungen (oder aufgrund einer veränderten Auslegung dieser Gesetze und Verordnungen auf Veranlassung der zuständigen Gerichte oder Aufsichtsbehörden) (i) der Garantiegeber von

Rechts wegen an der Aufrechterhaltung der gestellten Garantie gehindert wird oder (ii) der Fondsmanager von Rechts wegen an der Erbringung der im Fondsmanagementvertrag beschriebenen Managementdienstleistungen gehindert wird. Die Garantie endet ohne Ankündigung und die jeweilige Sicherungsperiode endet zum Ende des Tages an dem der Garantiegeber die Erklärung abgibt.

Die Einkünfte des Fonds sowie Vermögensgegenstände des Fonds können bei Erwerb, bei Veräußerung sowie auch allein aufgrund ihres Haltens in Ländern, in denen sie verwahrt oder gehandelt werden oder aus denen sie stammen, etwaigen Steuern und Abgaben unterliegen. Auch das Fondsvermögen als solches kann Steuern und Abgaben unterworfen sein, insbesondere unterliegt es derzeit der Taxe d'Abonnement. Soweit durch Einführung oder Änderung derartiger Steuern und Abgaben sich die Erträge vermindern oder bei Erwerb, Veräußerung oder Halten von Vermögensgegenständen Steuern und Abgaben abzuführen sind, ermäßigt sich der Garantierte Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse IT (EUR) zum Garantiezeitpunkt um den Betrag, um den sich der gem. § 15 des Verwaltungsreglements zu ermittelnde Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse IT (EUR) reduziert.

Der Garantiegeber übernimmt keine Verantwortung für die Nicht-, Spät- oder Teilerfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Nicht-, Spät- oder Teilerfüllung auf Handlungen, Unterlassungen, Vorfälle oder Ereignisse zurückzuführen sind, die nicht von ihm zu vertreten sind, und der Garantiegeber haftet weder für Verluste noch Schäden, die dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft hierdurch entstanden sind.

Die Garantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Garantiezeitpunkte und das jeweilige aktuelle Garantieniveau des Fonds können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft abgefragt werden.

Die vollständige Garantie kann bei der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ottawa- und Oslo-Konvention

Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Ausstellern, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft Geschäftsaktivitäten entfalten, die durch die Ottawa-Konvention gegen Antipersonenminen und die Oslo-Konvention gegen Streumunition untersagt sind. Bei der Feststellung, ob ein Unternehmen derartige Geschäftsaktivitäten entfaltet, kann die Verwaltungsgesellschaft sich auf Einschätzungen stützen, die auf

- (a) Research-Analysen von Einrichtungen, die auf die Überprüfung der Einhaltung der genannten Konventionen spezialisiert sind,
- (b) Auskünften, die das Unternehmen im Rahmen der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte erteilt hat und
- (c) auf allgemein zugänglichen Informationen

beruhen. Diese Einschätzungen kann die Verwaltungsgesellschaft entweder selbst vornehmen oder von Dritten (einschließlich anderer Gesellschaften der Lyxor/Société General Gruppe) beziehen.

Anteilklassen

Der Fonds kann mit mehreren Anteilklassen, die sich in der Kostenbelastung, der Kostenerhebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassenebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragserteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags und/oder einer Ausschüttung oder sonstigen Merkmalen unterscheiden können, ausgestattet werden. Alle Anteile nehmen in gleicher Weise an den Erträgen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse teil.

Für den Fonds können Anteile ausschüttender und thesaurierender Anteilklassen ausgegeben werden. Bei der Anteilklasse IT (EUR) handelt es sich um einen thesaurierenden, also die anfallenden Erträge wieder im Rahmen der Anteilklasse anlegenden Anteilklassentyp.

Die Referenzwährung der Anteilklasse IT (EUR) ist der Euro.

Der Erwerb von Anteilen der Anteilklasse IT (EUR) ist nur bei einer Mindestanlage in der Höhe von 1.000.000,00 Euro (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) möglich. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren. Folgeanlagen sind auch mit geringeren Beträgen statthaft, sofern die Summe aus dem aktuellen Wert der vom Erwerber zum Zeitpunkt der Folgeanlage bereits gehaltenen Anteile der Anteilklasse IT (EUR) und dem Betrag der Folgeanlage (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) mindestens der Höhe der Mindestanlage der Anteilklasse IT (EUR) entspricht. Berücksichtigt werden nur Bestände, die der Erwerber bei derselben Stelle verwahren lässt, bei der er auch die Folgeanlage tätigen möchte. Fungiert der Erwerber als Zwischenverwahrer für den Anteilinhaber, so kann er Anteile der genannten Anteilklassentypen nur erwerben, wenn die vorstehend genannten Bedingungen hinsichtlich eines jeden Anteilinhabers jeweils gesondert erfüllt sind. Die Ausgabe von Anteilen der Anteilklasse IT (EUR) kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Anteile der Anteilklasse IT (EUR) können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden. Der Erwerb ist gleichwohl unstatthaft, wenn zwar der Anteilzeichner selbst eine nicht natürliche Person ist, er jedoch als Zwischenverwahrer für einen endbegünstigten Dritten fungiert, der seinerseits eine natürliche Person ist. Die Ausgabe von Anteilen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Der Erstnettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse IT (EUR) betrug EUR 100,00. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,00%. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben. Es wird bis auf Weiteres kein Rücknahmeabschlag bzw. Deinvestitionsgebühr erhoben.

Die Pauschalvergütung nach Maßgabe des Verwaltungsreglements beträgt 1,35 % p. a. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben. Es wird bis auf Weiteres keine erfolgsbezogene Vergütung erhoben. Die Taxe d'Abonnement beträgt 0,01% p.a.

Auflagedatum der Anteilklasse IT (EUR) (ISIN LU0253954332/WKN A0JMK0) ist der 1. August 2006.

Angaben zum jeweiligen zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags sind den Abschnitten „Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ und „Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ zu entnehmen.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts (§ 15 Nr. 1, 2 und 3 des Verwaltungsreglements) erfolgt für jede Anteilklasse durch Teilung des Werts des einer Anteilklasse zuzurechnenden Nettovermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse (siehe insoweit auch Abschnitt „Nettoinventarwertermittlung“). Bei Ausschüttungen wird der Wert des Nettovermögens, der den Anteilen der ausschüttenden Anteilklassen zuzurechnen ist, um den Betrag dieser Ausschüttungen gekürzt. Wenn der Fonds Anteile ausgibt, so wird der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse um den bei der Ausgabe erzielten Erlös abzüglich eines erhobenen Ausgabeaufschlags erhöht. Wenn der Fonds Anteile zurücknimmt, so vermindert sich der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse um den auf die zurückgenommenen Anteile entfallenden Nettoinventarwert.

Angaben zur Ausschüttungspolitik der einzelnen Anteilklassentypen sind dem Abschnitt „Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge“ zu entnehmen.

Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob, wann und in welcher Höhe für eine Anteilklasse eine Ausschüttung entsprechend den im Großherzogtum Luxemburg gültigen Bestimmungen erfolgt.

Bei ausschüttenden Anteilklassen werden die zur Ausschüttung verwendbaren Erträge ermittelt, indem von den angefallenen Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Zielfondsanteilen– unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – die zu zahlenden Vergütungen, Gebühren, Steuern und sonstigen Ausgaben abgezogen werden.

Thesaurierende Anteilklassen behalten sämtliche Erträge, also Zinsen, Dividenden, Erträge aus Zielfondsanteilen, sonstige Erträge sowie realisierte Kapitalgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – abzüglich der zu zahlenden Vergütungen, Gebühren, Steuern und sonstigen Ausgaben zum Geschäftsjahresende des Fonds ein und legen sie erneut an. Daher sind Ausschüttungen an die Anteilinhaber nicht zu erwarten. Ungeachtet dessen kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, wie Erträge und realisierte Kapitalgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – zu verwenden sind, dass ggf. das Kapital gemäß Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 23 des Gesetzes ausgeschüttet wird und dass Ausschüttungen in Form von Barauszahlungen vorgenommen werden. Derzeit ist grundsätzlich eine Thesaurierung zum 31. Juli eines Kalenderjahres vorgesehen.

Keinesfalls können Ausschüttungen erfolgen, sofern der Nettoinventarwert des Fonds als Folge der Ausschüttung unter EUR 1.250.000,00 fallen würde.

Zahlungen im Zusammenhang mit ggf. erfolgenden Ausschüttungen erfolgen in der

Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse derzeit innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem Ausschüttungstag;

jeweils allerdings spätestens innerhalb von zehn Bewertungstagen nach dem jeweiligen Ausschüttungstag. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht zu vertretende Umstände (z. B. Feiertage in Ländern, in denen Anleger oder zur Abwicklung der Zahlung eingeschaltete Intermediäre bzw. Dienstleister ihren Sitz haben) der Überweisung der Ausschüttung entgegenstehen.

Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten der Anteilklasse. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf dieser Verjährungsfrist geltend gemacht werden, zulasten der Anteilklasse an die Anteilinhaber auszusahlen.

Ertragsausgleichsverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Anteilklassen des Fonds ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahrs angefallenen anteiligen Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und realisierten Kapitalgewinnen/-verlusten einerseits und sonstigen Vermögensgegenständen andererseits auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste am Nettoinventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Risikofaktoren

Eine Anlage in den Fonds ist insbesondere mit den nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren verbunden:

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt verzinsliche Vermögensgegenstände hält, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Vermögensgegenstände erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Vermögensgegenstände mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies

führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögensgegenstände investiert, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, und der allgemeinen Konjunktorentwicklung ausgesetzt. Diese können ggf. auch zu erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgängen führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Vermögensgegenstände.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist daneben auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögensgegenstände des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte für den Fonds nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Ein Ausfall des Kontrahenten kann zu Verlusten für den Fonds führen. Insbesondere im Hinblick auf OTC-Derivate kann dieses Risiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten vom Kontrahenten im Einklang mit den weiter unten beschriebenen Grundsätzen des Fonds zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management) jedoch erheblich gemindert werden. Für den Fonds ergibt sich das Risiko, dass Kontrahent des Swap-Kontraktes ausfällt und ihren Verpflichtungen, Zahlungen gegenüber dem Fonds zu leisten, nicht mehr nachkommen kann.

Währungsrisiko

Hält der Fonds direkt oder indirekt Vermögensgegenstände, die auf eine Fremdwährung lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf eine Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände sinkt.

Konzentrationsrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte oder Anlagen fokussiert, kann aufgrund dieser Konzentration eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Märkte von vornherein nicht in demselben Umfang betrieben werden, wie sie ohne eine solche Konzentration möglich wäre. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen sowie der einzelnen oder miteinander verwandten Märkte bzw. in diese einbezogenen Unternehmen abhängig.

Länder- und Regionen-Risiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen abhängig.

Länder- und Transferrisiko

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Liquiditätsrisiko

Bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögensgegenstand nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögensgegenstands dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögensgegenstands dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Sicherheitenverwaltung

Der Kontrahent der OTC Geschäfte oder Wertpapierleihetransaktionen stellen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausschließlich Bankguthaben als Sicherheiten zur Verfügung.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken

der konkreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und den Standards, die sonst international üblich sind, zulasten eines Investors abweichen. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrnisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsbeschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprechen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Erfolgsrisiko

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele des Fonds sowie der vom Anleger gewünschte Anlageerfolg erreicht werden. Insbesondere im Hinblick auf die Risiken, denen die auf Fondsebene erworbenen einzelnen Vermögensgegenstände im Allgemeinen unterliegen und die im Rahmen der Einzelauswahl der Vermögensgegenstände im Besonderen eingegangen werden, kann der Nettoinventarwert des Fonds auch schwanken, insbesondere fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Anleger riskieren, ggf. einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten. Eine Garantie der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds besteht nur in dem explizit in dem Abschnitt Garantie ausgesprochenen Umfang; Garantien Dritter bestehen nicht.

Risiko hinsichtlich des Fondskapitals

Aufgrund der hier beschriebenen Risiken, denen die Bewertung der im Fondskapital/Anteilklasse enthaltenen Vermögensgegenstände ausgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass sich das Fondskapital oder das einer Anteilklasse zuzuordnende Kapital vermindert. Den gleichen Effekt könnte die übermäßige Rückgabe von Fondsanteilen oder eine übermäßige Ausschüttung von Anlageergebnissen haben. Durch das Abschmelzen des Fondskapitals oder des einer Anteilklasse zuzuordnenden Kapitals könnte die Verwaltung des Fonds oder einer Anteilklasse unwirtschaftlich werden, was letztlich auch zur Auflösung des Fonds oder einer Anteilklasse und zu Verlusten beim Anleger führen kann.

Flexibilitätseinschränkungsrisiko

Die Rücknahme von Anteilen des Fonds kann Beschränkungen unterliegen. Im Fall der Anteilrücknahmeaussetzung oder der hinausgeschobenen Anteilrücknahme ist es einem

Anleger nicht möglich, seine Anteile zurückzugeben, sodass er gezwungen ist – unter Inkaufnahme der mit seiner Anlage verbundenen grundsätzlichen Risiken – länger im Fonds investiert zu bleiben, als er ggf. möchte. Im Fall einer Fondsauflösung sowie im Fall der Ausübung eines zwingenden Rücknahmerechts der Verwaltungsgesellschaft hat der Anleger nicht die Möglichkeit, weiter im Fonds investiert zu bleiben. Entsprechendes gilt, falls der vom Anleger gehaltene Fonds mit einem anderen Fonds verschmolzen wird, wobei der Anleger in diesem Fall automatisch Inhaber von Anteilen am übernehmenden Fonds wird. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer einen Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Im Fall der Anteilrücknahme können dem Anleger zudem, neben den bereits entstandenen Kosten (wie z. B. ein Ausgabeaufschlag bei Anteilkauf), weitere Kosten entstehen, z. B. im Fall eines Rücknahmeabschlags beim gehaltenen Fondsanteil oder in Form eines Ausgabeaufschlags für den Kauf anderer Anteile. Diese Geschehnisse und Umstände können beim Anleger zu Verlusten führen.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag des Fonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduziert. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen

Im Laufe der Zeit können sich die Rahmenbedingungen, z. B. in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht, ändern. Dies kann sich ggf. negativ auf die Anlage als solche sowie auf die Behandlung der Anlage beim Anleger auswirken.

Risiko der Besteuerung bzw. einer sonstigen Belastung aufgrund lokaler Bestimmungen hinsichtlich vom Fonds gehaltener Vermögensgegenstände

Aufgrund lokaler Bestimmungen können hinsichtlich vom Fonds gehaltener Vermögensgegenstände jetzt oder künftig Steuern, Abgaben, Gebühren und andere Einbehalte anfallen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Erlöse bzw. Gewinne aus einer Veräußerung, Rückzahlungen bzw. Umstrukturierung von Vermögensgegenständen des Fonds, auf zahlungsflussfreie Umstrukturierungen von Vermögensgegenständen des Fonds, auf lagerstellenbezogene Änderungen sowie auf vom Fonds erhaltene Dividenden, Zinsen und andere Erträge. Bestimmte Steuern oder Belastungen, beispielsweise sämtliche im Rahmen von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act, weitere Details unter „Besteuerung des Fonds“) erhobene Belastungen, können in Form einer Quellensteuer bzw. eines Einbehalts bei der Auszahlung oder Weiterleitung von Zahlungen erhoben werden.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Risiko der Änderung des Verwaltungsreglements, der Anlagepolitik sowie der sonstigen

Grundlagen des Fonds

Der Anteilinhaber wird darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsreglement, die Anlagepolitiken eines Fonds sowie die sonstigen Grundlagen eines Fonds im Rahmen des Zulässigen geändert werden können. Insbesondere durch eine Änderung der Anlagepolitik eines richtlinienkonformen Fonds innerhalb des zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Schlüsselpersonenrisiko

Ein Fonds, dessen Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, hat diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung der Entscheidungsträger auf Seiten des Fondsmanagements oder des Beraters kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Anteilkaufo- und Anteilverkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder –abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen.

Nettozuflüsse oder Abflüsse können zur Investition in bzw. zur Veräußerung von Vermögensgegenständen führen, wodurch Transaktionskosten entstehen und die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigt werden kann.

Wenn in Erwartung möglicher Abflüsse vor dem Garantiestichtag die Liquiditätsquote des Fonds erhöht wird oder es zu Zuflüssen kommt, kann sich eine Erhöhung der Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann. Im Falle der Investition der Liquidität in Vermögensgegenstände werden die hierdurch entstehenden Transaktionskosten dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

Spezifische Risiken der Anlage in Zielfonds

Nutzt ein Fonds andere Fonds (Zielfonds) als Investmentvehikel zur Anlage seiner Mittel, indem er deren Anteile erwirbt, geht er neben den allgemein mit deren Anlagepolitik verbundenen Risiken auch die Risiken ein, die sich aus der Struktur des Vehikels „Fonds“ ergeben. So unterliegt er insoweit selbst dem Risiko hinsichtlich des Fondskapitals, dem Abwicklungsrisiko, dem Flexibilitätseinschränkungsrisiko, dem Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, dem Risiko der Änderung der Vertragsbedingungen, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines Fonds, dem Schlüsselpersonenrisiko, dem Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf Fondsebene sowie – allgemein – dem Erfolgsrisiko. Soweit die Anlagepolitik eines Zielfonds auf Anlagestrategien ausgerichtet ist, die auf steigende Märkte setzen, sollten sich entsprechende Engagements bei steigenden Märkten regelmäßig positiv und bei fallenden Märkten regelmäßig negativ auf das Zielfondsvermögen auswirken. Soweit die Anlagepolitik eines Zielfonds auf Anlagestrategien ausgerichtet ist, die

auf fallende Märkte setzen, sollten sich entsprechende Engagements bei fallenden Märkten regelmäßig positiv und bei steigenden Märkten regelmäßig negativ auf das Zielfondsvermögen auswirken.

Die Zielfondsmanager unterschiedlicher Zielfonds handeln voneinander unabhängig. Dies kann dazu führen, dass mehrere Zielfonds Chancen und Risiken übernehmen, die letztlich auf den gleichen oder verwandten Märkten oder Vermögensgegenständen beruhen, wodurch sich auf der einen Seite die Chancen und Risiken des diese Zielfonds haltenden Fonds auf die gleichen oder verwandten Märkte oder Vermögensgegenstände konzentrieren. Auf der anderen Seite können sich die von verschiedenen Zielfonds übernommenen Chancen und Risiken aber auch hierdurch wirtschaftlich ausgleichen.

Investiert ein Fonds in Zielfonds, fallen regelmäßig sowohl auf Ebene des investierenden Fonds als auch auf Ebene der Zielfonds Kosten, insbesondere Verwaltungsvergütungen (fix und/oder erfolgsbezogen), Verwahrstellenvergütungen sowie sonstige Kosten, an und führen wirtschaftlich zu einer entsprechend gesteigerten Belastung des Anlegers des investierenden Fonds.

Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann Techniken und Instrumente im Sinne von §§ 8 f. des Verwaltungsreglements nur in Form von Derivaten im Sinne von § 4 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für den Fonds im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigkeit von Geschäften zu Absicherungszwecken und zu spekulativen Zwecken) einsetzen. Die Verwaltungsgesellschaft darf Techniken und Instrumente insbesondere auch marktgegenläufig einsetzen, was zu Gewinnen des Fonds führen kann, wenn die Kurse der Bezugswerte fallen, bzw. zu Verlusten des Fonds, wenn diese Kurse steigen.

Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden, wofür die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- a) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als dass sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - Risikosenkung;
 - Kostensenkung;
 - Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des OGAW und den Risikodiversifizierungsvorschriften gemäß § 6 Nr. 1 bis 4 des Verwaltungsreglements entspricht;
- c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten darf nicht

- a) zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Fonds führen; oder
- b) mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen, im Verkaufsprospekt beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Sofern für den Fonds Transaktionen für eine effiziente Portfolioverwaltung vorgenommen werden, müssen diese bei der Erarbeitung des Risikomanagementprozesses für Liquiditätsrisiken berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass der Fonds seinen Rücknahmeverpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

Derivate

Die Verwaltungsgesellschaft darf verschiedenste Formen von Derivaten einsetzen, die ggf. auch mit anderen Vermögensgegenständen kombiniert sein können. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erwerben, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind. Derivate beziehen sich auf Basiswerte. Diese Basiswerte können sowohl die in § 4 des Verwaltungsreglements aufgeführten zulässigen Instrumente als auch Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sein. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamterträgen auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktienindices und Indices, die die in § 4 des Verwaltungsreglements aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben, sowie Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Beispiele für die Funktionsweise ausgewählter Derivate, die der Fonds und ggf. auch Anteilklassen je nach Ausgestaltung der jeweiligen Anlagerichtlinien einsetzen können:

Optionen

Der Kauf einer Kauf- bzw. Verkaufsoption beinhaltet das Recht, einen bestimmten Basiswert für einen festgelegten Preis an einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu kaufen oder zu verkaufen bzw. einen bestimmten Vertrag einzugehen oder aufzulösen. Hierfür ist eine Optionsprämie zu entrichten, die unabhängig davon anfällt, ob die Option ausgeübt wird.

Der Verkauf einer Kauf- bzw. Verkaufsoption, für die der Verkäufer eine Optionsprämie erhält, beinhaltet die Verpflichtung, einen bestimmten Basiswert für einen festgelegten Preis an einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu verkaufen oder zu kaufen bzw. einen bestimmten Vertrag einzugehen oder aufzulösen.

Termingeschäfte

Ein Terminkontrakt ist ein gegenseitiger Vertrag, der die Vertragsparteien berechtigt beziehungsweise verpflichtet, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem bereits im Voraus bestimmten Preis abzunehmen oder zu liefern bzw. einen

entsprechenden Barausgleich zur Verfügung zu stellen. Dabei ist regelmäßig nur jeweils ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße sofort zu leisten („Einschuss“).

Swaps

Unter einem Swap versteht man ein Tauschgeschäft, bei dem die dem Geschäft zugrundeliegenden Bezugsgrößen zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze insbesondere zins-, währungs-, aktien-, renten- und geldmarktbezogene Swapgeschäfte als auch Credit Default-Swapgeschäfte eingehen. Die von der Verwaltungsgesellschaft an die Gegenseite und umgekehrt zu leistenden Zahlungen werden unter Bezugnahme auf das jeweilige Instrument und einen vereinbarten Nominalbetrag berechnet.

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein eventuelles Kreditausfallrisiko wirtschaftlich auf andere zu übertragen. Credit Default Swaps können u. a. zur Absicherung von Bonitätsrisiken aus von dem Fonds erworbenen Anleihen (z. B. Staats- oder Unternehmensanleihen) eingesetzt werden. Regelmäßig wird der Vertragspartner im Falle im Vorfeld festgelegter Ereignisse, wie z. B. der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, zur Abnahme des Basiswerts zu einem vereinbarten Preis oder zum Barausgleich verpflichtet sein. Als Gegenleistung für die Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Käufer des Credit-Default-Swaps eine Prämie an den Vertragspartner.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Geschäfte in Derivaten tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter-Geschäfte (OTC-Geschäfte). Bei OTC-Geschäften schließen die Kontrahenten direkt individuell ausgehandelte, nicht standardisierte Vereinbarungen ab, die die Rechte und Pflichten der Vertragspartner beinhalten. OTC-Derivate sind häufig nur begrenzt liquide und können relativ hohen Kursschwankungen unterliegen.

Beim Einsatz von Derivaten zur Absicherung des Fondsvermögens wird versucht, das in einem Vermögensgegenstand des Fonds liegende wirtschaftliche Risiko für den Fonds weitestgehend zu reduzieren (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands der Fonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz von Derivaten zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Fonds zusätzliche Risikopositionen ein, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrundeliegenden Basiswerts abhängen. Engagements in Derivaten können Hebelwirkungen unterliegen, sodass sich bereits eine kleine Anlage in Derivaten erheblich auch negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken kann.

Ein Engagement in Derivaten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Fonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden.

Mit der Anlage in Derivaten sind spezifische Risiken verbunden und es besteht keine Garantie, dass eine bestimmte Annahme des Fondsmanagements letztlich zutrifft oder dass eine

Anlagestrategie unter Einsatz von Derivaten erfolgreich sein wird. Der Einsatz von Derivaten kann mit erheblichen bzw. – je nach Ausgestaltung des jeweils eingesetzten Derivates – theoretisch auch unbegrenzten Verlusten verbunden sein. Die Risiken stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Marktrisiko, dem Erfolgsrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Bonitätsrisiko, dem Abwicklungsrisiko, dem Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen und dem Kontrahentenrisiko. Hervorgehoben werden kann in diesem Zusammenhang:

- Eingesetzte Derivate können fehlerhaft oder – bedingt durch verschiedene Bewertungsmethoden – unterschiedlich bewertet sein.
- Die Korrelation zwischen den Werten der eingesetzten Derivate einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Positionen andererseits oder auch die Korrelation unterschiedlicher Märkte / Positionen bei derivativer Absicherung über nicht exakt der abzusichernden Position entsprechende Basiswerte kann unvollständig sein mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen tatsächlich nicht erreicht wird.
- Das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem fest vorgegebenen Zeitpunkt kann mit der Folge verbunden sein, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll und wünschenswert wäre.
- OTC-Märkte können besonders illiquide und von hohen Kursschwankungen geprägt sein. Beim Einsatz von OTC-Derivaten kann es daher vorkommen, dass diese Derivate nicht zu einem angemessenen Zeitpunkt und / oder zu einem angemessenen Preis veräußert oder geschlossen werden können.
- Es kann die Gefahr bestehen, Basiswerte, die als Bezugsgrößen derivativer Instrumente dienen, zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht kaufen bzw. verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen.

Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihe

Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte werden für den Fonds derzeit nicht getätigt.

Mögliche Auswirkungen des Einsatzes von Techniken und Instrumenten auf die Wertentwicklung des Fonds

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten kann positive oder negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben.

Der Fonds kann Derivate zu Absicherungszwecken (Hedging) und/oder zur Erreichung des Anlageziels einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das Risikoprofil des Fonds niederschlagen.

Bei der Darstellung des Risikoprofils durch Derivate werden Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt oder auch – das Risikoprofil des Fonds mitgestaltend – bestimmte Komponenten der Anlageziele und -grundsätze des Fonds auf der Grundlage von Derivaten verwirklicht, z. B. indem Währungsengagements durch Derivate abgebildet werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das Risikoprofil des Fonds auswirkt. Insbesondere wenn das Anlageziel des Fonds darauf lautet, dass der Fondsmanager mit der Absicht der Zusatzertragserzielung zudem separate Währungsrisiken in Bezug auf bestimmte Fremdwährungen und/oder separate Risiken in Bezug auf Aktien-, Renten- und/oder Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices übernehmen kann, basieren diese

Komponenten der Anlageziele und -grundsätze hauptsächlich auf Derivaten.

Strategie für direkte und indirekte operationelle Kosten/Gebühren für Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, können von den Erträgen für den Fonds aus den entsprechenden Geschäften abgezogen werden (z.B. als Ergebnis von Revenue Sharing Agreements). Diese Kosten und Gebühren sollten keine versteckten Erträge enthalten. Alle Erträge von solchen Transaktionen, abzüglich der direkten und indirekten Kosten und Gebühren, werden an den Fonds gezahlt. Die Unternehmen, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden können, umfassen Banken, Anlageberater, Broker und Händler, Wertpapierleihe-Agenten oder andere Finanzinstitute und Intermediäre und können verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle sein.

Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)

Der Fonds kann in börsengehandelte Derivate sowie Devisenterminkontrakte zu Absicherungszwecken investieren. Das Kontrahentenrisiko bezogen auf OTC Derivate (Devisenterminkontrakte) wird maximal 10% je Kontrahent betragen, so dass eine Gewährung von Sicherheiten nicht erforderlich sein wird. Eine Hebelwirkung (Leverage) auf Fondsebene ist ausgeschlossen.

Beim Eingehen von Geschäften mit OTC-Derivaten und beim Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung beachtet die Verwaltungsgesellschaft das CSSF Rundschreiben 13/559 vom 18. Februar 2013. Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, sind bei der Berechnung der Grenzen für das Kontrahentenrisiko gemäß § 6 Nr. 1 bis 4 des Verwaltungsreglements zu kombinieren.

Nachhaltigkeitsbezogene Angaben

Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Angaben im Finanzdienstleistungssektor (die "**SFDR**") ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in ihre Investmententscheidungen einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds offenzulegen.

Die Auswirkungen nach dem Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und variieren je nach einem spezifischen anderen Risiko, einer Region und/oder einer Anlageklasse. Im Allgemeinen hat der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos für einen Vermögenswert negative Auswirkungen und möglicherweise einen Totalverlust seines Wertes und somit negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds zur Folge.

Eine solche Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen muss daher durchgeführt werden.

"**Nachhaltigkeitsfaktoren**" bedeutet Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

"Nachhaltigkeitsrisiko" bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), das, wenn es eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Investitionen des Fonds haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken und diese erheblich verstärken, wie z. B. unter anderem, aber nicht ausschließlich, Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf ESG-Daten beruhen, die schwer zu beschaffen, unvollständig, geschätzt, veraltet und/oder anderweitig in wesentlichen Punkten ungenau sind. Selbst wenn diese Daten identifiziert werden, gibt es keine Garantie, dass sie korrekt bewertet werden.

Nachhaltigkeitsrisiken stehen unter anderem, aber nicht ausschließlich, im Zusammenhang mit klimabedingten Ereignissen, die aus dem Klimawandel resultieren (auch bekannt als physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (auch bekannt als Übergangsrisiken), was zu unerwarteten Verlusten führen kann, die sich auf die Investitionen und die finanzielle Lage des Fonds auswirken können. Soziale Verhältnisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsverhältnisse, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Bestechungsfälle, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Durch die Umsetzung einer Ausschlusspolitik in Bezug auf Emittenten, deren Umwelt- und/oder Sozial- und/oder Unternehmensführungspraktiken bei bestimmten Strategien umstritten sind, versucht die Verwaltungsgesellschaft, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern. Zusätzlich kann mit einer ESG Ausrichtung (nicht finanziell ausgerichtet) durch Umsetzung des ESG-Investmentprozesses, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Auswahl, Themen oder Auswirkungen, das Nachhaltigkeitsrisiko zusätzlich gemindert werden. In beiden Fällen ist zu beachten, dass keine Zusicherung gegeben werden kann, dass Nachhaltigkeitsrisiken vollständig beseitigt werden. Weitere Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Investmententscheidungen finden Sie auf der Webseite : <https://www.lyxor.com/de/sozial-verantwortliches-investieren>.

Ungeachtet des Vorstehenden berücksichtigen die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten, die in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Errichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt sind.

Risikoprofil des Fonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Fonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit der Renten- und Geldmarktanlage zusammenhängen, aber insbesondere durch das aktienmarktbezogene Engagement gesteigert werden.

In Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Fonds spielen in hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das

Bonitätsrisiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Emerging Markets Risiko und das Adressenausfallrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich der Aktienmarktausrichtung des Fonds hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf den Fonds auswirken können.

Zudem spielen die Risiken besonders der Renten-, aber auch der Geldmärkte, wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklassen besteht für einen Nicht-EUR-Anleger zudem das Währungsrisiko in hohem Maße, für einen EUR-Anleger hingegen nur teilweise.

Zudem wird auf das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Länder- und Transferrisiko, das Verwahrisiko, die spezifischen Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der Änderung des Verwaltungsreglements, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen des Fonds, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf Fondsebene, das Schlüsselpersonenrisiko, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Besteuerung bzw. einer sonstigen Belastung aufgrund lokaler Bestimmungen hinsichtlich vom Fonds gehaltener Vermögensgegenstände sowie das erhöhte Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Fondsrisikoprofil“ verwiesen.

Die Volatilität (Schwankung) der Anteilwerte des Fonds kann erhöht sein.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Fondsrisikoprofil

Der Fonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Fondsprofil niederschlagen.

Darüber hinaus kann der Fonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Fondsprofils einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Fondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Fondsprofil umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt oder auch – das allgemeine Fondsprofil mitgestaltend – zur Sicherstellung ausgesprochener Garantien eingesetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Fondsprofil auswirkt.

Dabei verfolgt das Fondsmanagement einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil

Der Fonds zielt insbesondere auf Anleger ab, die Erträge über dem marktüblichen Zinsniveau erwarten, wobei EUR-Anleger im Fokus stehen. Die langfristig höheren Renditechancen bedingen die Akzeptanz höherer Kursschwankungen.

Der Erwerb des Fonds erfordert mindestens einen mittelfristigen Anlagehorizont.

Das Anlegerprofil zeigt das mit dem Fonds verbundene Risikoniveau auf und stellt keine Gewähr für mögliche Erträge dar. Die Beschreibung dient lediglich dem Vergleich mit anderen Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft oder Dritten öffentlich angeboten werden. Bei Zweifeln in Bezug auf das angemessene Risikoniveau sollten Anleger sich von ihrem persönlichen Anlageverwalter beraten lassen. Potenzielle Anleger sollten sich insbesondere über Anlagen und Instrumente, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden können, informieren. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung und Angemessenheit einer Anlage in die Anteile unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird durch die Commerz Funds Solutions S.A. ab dem 14. Oktober 2019 umbenannt in Lyxor Funds Solutions S.A., einer Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg, in ihrem Namen für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet.

Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, (ii) alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die genannten Richtlinien fallen. Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 13. Februar 2007 sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013, den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben der CSSF, jeweils in der aktuell geltenden Fassung.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie

2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, wie in der luxemburgischen Gesetzgebung durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 umgesetzt, sowie der Richtlinie 2011/61/EU über Verwalter alternativer Investmentfonds, wie in der luxemburgischen Gesetzgebung durch das Gesetz vom 12. Juli 2013 umgesetzt.

In dieser Eigenschaft erbringt sie Anlageverwaltungs-, Verwaltungs-, Vertriebs- und Marketingleistungen für den Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 5. Juni 2008 nach Maßgabe von Kapitel 15 des Gesetzes als Luxemburger "société de gestion" gegründet und erhielt am 7. Oktober 2015 die Genehmigung zur Verwaltung bestimmter alternativer Investmentfonds. Die geänderte Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im Mémorial (welches am 1. Juni 2016 durch das "Recueil électronique des sociétés et associations" („RESA“) ersetzt wurde.) vom 19. Oktober 2015 veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter Nummer B 139.351 eingetragen. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital beträgt EUR 5.000.000,00.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder sämtliche ihrer Aufgaben an einen oder mehrere Dritte übertragen.

Bei der Verwaltungsgesellschaft handelt es sich um eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Lyxor International Asset Management S.A.S.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit dem Gesetz von 2010, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 111ter des Gesetzes von 2010 festgelegten Grundsätze, eine Vergütungspolitik aufgestellt, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind.

Dieses Vergütungssystem orientiert sich an der nachhaltigen und unternehmerischen Geschäftspolitik des Société Générale Konzerns und soll daher keine Anreize zur Übernahme von Risiken geben, die unvereinbar mit den Risikoprofilen und Verwaltungsreglement der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds sind. Das Vergütungssystem soll stets im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger dieser Fonds stehen und umfasst auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Erfolgsabhängige Vergütungskomponenten bezogen auf die Wertentwicklung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds werden generell nicht an Mitarbeiter ausgezahlt.

Dabei sind die variablen Vergütungselemente insbesondere nicht an die Wertentwicklung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds gekoppelt. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist,

um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Das Vergütungssystem wird mindestens einmal jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.lyxor.com/de/fondsloesungen-von-lyxor>) zur Verfügung gestellt.

Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

Fondsmanagement

Die Verwaltungsgesellschaft kann für das Management des Fonds zur Umsetzung der Anlageziele auf eigene Kosten und nach Genehmigung durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde einen professionellen externen Fondsmanager beauftragen, der die hierzu erforderlichen Anlageentscheidungen im Rahmen der für den Fonds festgelegten Anlagepolitik trifft, wobei jedoch die Kontrolle und Verantwortung bei der Verwaltungsgesellschaft liegen.

Für den Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft die Commerzbank AG bis zum 17. November 2019 auf der Grundlage eines Fondsmanagervertrages als externen Fondsmanager beauftragt.

Die Rolle des Fondsmanagers wird mit Wirkung zum 18. November 2019, von der Lyxor International Asset Management S.A.S. Deutschland, Neue Mainzer Strasse 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland übernommen.

Der jeweilige Vertrag mit dem Fondsmanager ist für unbestimmte Zeit geschlossen, kann jedoch von den Vertragsparteien jederzeit, unter Einhaltung der im Vertrag vorgesehenen Kündigungsfrist gekündigt bzw. mit sofortiger Wirkung von der Verwaltungsgesellschaft insbesondere dann einseitig beendet werden, wenn dies zur Wahrung der Interessen des Fonds oder dessen Anteilinhaber erforderlich ist.

Der Fondsmanager ist mit der täglichen Umsetzung der Anlagepolitik für den Fonds und anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft beauftragt. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen, sowie der für den Fonds geltenden Anlagepolitik, -richtlinien und -ziele sowie Anlagebeschränkungen. Der Fondsmanager ist unter der Kontrolle und Weisungshoheit der Verwaltungsgesellschaft befugt, Vermögenswerte des Fonds anzulegen und/oder bestehende Anlagen zu veräußern oder zu liquidieren.

Anlageberater

Aufgabe der Allianz Global Investors GmbH als Anlageberater ist es, die Entwicklung der Fonds laufend zu beobachten und dem Fondsmanagement Empfehlungen hinsichtlich der in diesem Verkaufsprospekt und im Verwaltungsreglement beschriebenen Festlegung und

Zusammensetzung eines Teils des Fondsportfolios zu erteilen. Die Erteilung dieser Empfehlungen erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der im Verkaufsprospekt und im Verwaltungsreglement für den Fonds niedergelegten Anlageziele, -grundsätze und -beschränkungen. Die Anlageentscheidung und Ordererteilung obliegt dem Fondsmanagement nach eigenem Ermessen.

Der Anlageberater trägt alle Auslagen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für den Fonds geleisteten Dienstleistungen entstehen.

Aufsichtsbehörde

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds unterliegen der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier, 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg („CSSF“).

Verwahrstelle

BNP Paribas Securities Services S.C.A., Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg wurde gemäß eines schriftlichen Vertrags vom 1. August 2008 zwischen BNP Paribas Securities Services S.C.A., Niederlassung Luxemburg und der Verwaltungsgesellschaft zur Verwahrstelle des Fonds ernannt.

BNP Paribas Securities Services S.C.A., Niederlassung Luxemburg ist eine Niederlassung von BNP Paribas Securities Services S.C.A., einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von BNP Paribas S.A. BNP Paribas Securities Services S.C.A. ist eine in Frankreich als Société en Commandite Par Actions (Kommanditgesellschaft mit beschränkter Haftung) unter der Nummer 552 108 011 eingetragen, von der Aufsichtsbehörde (ACPR) zugelassen und von der Autorité des Marchés Financiers (AMF) beaufsichtigt, mit Sitz in 3 rue d'Antin, 75002 Paris, vertreten durch ihre Niederlassung in Luxemburg mit Sitz in 60, Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, welche von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die „CSSF“) beaufsichtigt ist. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag sowie dem Verkaufsprospekt. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, sie verstoßen gegen das Gesetz, die Satzung oder den Verkaufsprospekt.

Die Verwahrstelle übernimmt nachfolgend beschriebene Aufgaben: Sie

- a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung erfolgen;
- b) stellt sicher, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und der Satzung erfolgt;
- c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das anwendbare nationale Recht oder das Verwaltungsreglement des Fonds
- d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert

innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;

- e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Luxemburger Recht und der Satzung verwendet werden.
- f) stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder, die dem Fonds zustehen auf Geldkonten des Fonds verbucht werden.

Die Verwahrstelle verwahrt zugunsten des Fonds sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.

Sie stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den gesetzlich festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können.

Für andere Vermögenswerte gilt, dass die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist. Die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle verwahrt diese für die Anteilinhaber sämtliche Wertpapiere und flüssige Mittel, die zum Gesellschaftsvermögen gehören, entweder unmittelbar oder auf ihre Anweisung über Korrespondenzbanken, Beauftragte, Vertreter oder Delegierte der Verwahrstelle.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Weitergehende Ansprüche, die sich auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt.

Die Verwahrstelle hat die Möglichkeit, unter Beachtung nationaler Rechtsvorschriften Teile ihrer Aufgaben an Dritte zu delegieren („Unterverwahrer“). Die Verwahrung der für Rechnung der Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände erfolgt durch vertraglich an die Verwahrstelle angebundene Unterverwahrer, abhängig vom Sitzland der jeweiligen Lagerstelle. Eine entsprechende Übersicht der Unterverwahrer kann auf folgender Internetseite:

https://securities.bnpparibas.com/files/live/sites/web/files/medias/documents/regulatory-disclosures/UcitsV_delegates_list_en.pdf

abgerufen oder kostenlos bei der Verwahrstelle erfragt werden. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung von Verwahrungsaufgaben unberührt.

Durch die Benennung der Verwahrstelle und die Delegation von Aufgaben an Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte bestehen, welche im Abschnitt „Interessenskonflikte“ näher beschrieben werden.

Register- und Transferstelle des Fonds

BNP Paribas Securities Services S.C.A., Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg wurde am 1. August 2008 zur Register- und Transferstelle ernannt.

Verwaltungsstelle

BNP Paribas Securities Services S.C.A., Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg wurde am 1. August 2008 als Verwaltungsstelle ernannt.

Zu den Verwaltungsaufgaben der Verwaltungsstelle des Fonds gehören die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Führung der Geschäftsbücher und die Aufstellung der Abschlüsse des Fonds. Darüber hinaus wird die Verwaltungsstelle des Fonds für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an dem Fonds und die damit verbundenen operationellen Tätigkeiten zuständig sein, sowie für die Bearbeitung aller Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Berechtigten Teilnehmern.

Vertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft wird im Rahmen des Vertriebsvertrages die Vertriebsstelle ernennen, der die Verantwortung für den Vertrieb der Anteile obliegt (die „Vertriebsstelle“). Die Vertriebsstelle ist gemäß des Vertriebsvertrages berechtigt, ihrerseits andere Vertriebsstellen oder Händler für den Vertrieb von Anteilen in bestimmten Rechtsordnungen zu ernennen (jeweils eine „Untervertriebsstelle“) und zu bestimmen, ob die Verkaufs- oder Rücknahmeprovisionen der Vertriebs- oder der bzw. den Untervertriebsstelle(n) zufallen. Informationen zu den Untervertriebsstellen können den jeweiligen Vertriebsmaterialien, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden, entnommen werden.

Es ist der Vertriebsstelle gestattet, unter Beachtung der Regelungen des Vertriebsvertrages, Vertriebsfolgebprovisionen an die Untervertriebsstellen weiterzuleiten.

Die Vertriebsstelle wird der Verwaltungsgesellschaft des Fonds bei der Vermarktung der Anteile und beim Aufbau und Betrieb eines Sekundärmarktes sowie sonstigen allgemeinen Marketingaktivitäten behilflich sein.

Wertentwicklung

Die bisherige Wertentwicklung des Fonds ist aus den Jahres- und Halbjahresberichten sowie den wesentlichen Anlegerinformationen ersichtlich. Dabei ist zu beachten, dass sich aus vergangenheitsbezogenen Wertentwicklungsangaben keine Aussagen für die Zukunft ableiten

lassen. Die zukünftige Wertentwicklung des Fonds kann daher ungünstiger oder günstiger als die in der Vergangenheit ausfallen.

Risikomanagement-Verfahren

Das Gesamtrisiko des Fonds wird mit Hilfe des Commitment-Ansatzes bestimmt. Das gesetzlich maximal zulässige Gesamtrisiko ist auf 210% des Nettovermögens des Fonds beschränkt. Das erwartete Gesamtexposure liegt bei 110% und setzt sich aus dem Anlagerisiko von 100% sowie dem mit der kurzfristigen Kreditaufnahme verbundenen Risiko von 10% zusammen. Das tatsächliche Gesamtexposure kann jedoch höher sein als der erwartete.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Angestellte, Vertreter oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren.

Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurde, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese identifizieren, steuern, beobachten und diese, sofern vorhanden, offenlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Funktionen, die bezüglich der Führung des Fonds- bzw. Teilfonds wahrgenommen werden, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die für interessierte Anleger auf der Internetseite unter <https://www.lyxor.com/de/fondsloesungen-von-lyxor> in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen.

Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Homepage offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Im Namen des Fonds getätigte Swaps werden nicht an einer Börse gehandelt. Deshalb ist die Entstehung potenzieller Interessenkonflikte nicht auszuschließen. Der Kontrahent kann zur Bewertung solcher Derivategeschäfte oder –kontrakte verpflichtet sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte des Fonds dienen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass Interessenabweichungen oder -konflikte angemessen gehandhabt werden können. Er geht davon aus, dass der jeweilige Vertragspartner die Eignung und Kompetenz zur Erbringung dieser Dienstleistungen besitzt und für diese Dienstleistungen nur marktübliche Kosten für den Fonds entstehen, die auch entstehen würden, wenn für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Dienste Dritter in Anspruch genommen würden.

Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese hat die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Homepage (<https://www.lyxor.com/de/fondsloesungen-von-lyxor>) veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft vergewissert sich, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Transaktionen mit dem Fonds können im eigenen Namen oder in Vertretung durchgeführt werden, sofern diese Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und im besten Interesse der Anleger liegen.

Transaktionen gelten dann als unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen durchgeführt, wenn: (1) eine beglaubigte Bewertung der Transaktion von einer Person eingeholt wurde, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannt wurde, (2) die Ausführung zu den besten Bedingungen an einer organisierten Börse nach den dort geltenden Regeln erfolgt oder (3), wenn (1) und (2) nicht durchführbar sind, die Ausführung zu Konditionen erfolgt, die nach Überzeugung der Verwahrstelle unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen ausgehandelt wurden und marktüblich sind.

Interessenkonflikte können aufgrund von Geschäften mit Derivaten, OTC-Derivaten oder von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen. Beispielsweise können Kontrahenten solcher Transaktionen oder Vertreter, Vermittler oder andere Einrichtungen, die Dienstleistungen bezüglich solcher Transaktionen erbringen, mit der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager, Anlageberater oder mit der Verwahrstelle verbunden sein. Dadurch können diese Einrichtungen Gewinne, Gebühren oder sonstige Einkünfte erwirtschaften bzw. durch diese Transaktionen Verluste vermeiden. Darüber hinaus können auch Interessenkonflikte entstehen, wenn die durch diese Einrichtungen gewährten Sicherheiten einer Bewertung oder einem Abschlag durch eine verbundene Partei unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren festgelegt, um sicherzustellen, dass ihre Dienstleister bei der Umsetzung und Auftragserteilung von Handelsaktivitäten im Auftrag des Fonds im Zuge der Verwaltung der Fondsportfolios im besten Interesse des Fonds handeln. Für diese Zwecke müssen alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, damit das bestmögliche Ergebnis für den Fonds erzielt wird. Zu berücksichtigen sind dabei der Kurs, die Kosten, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung, der Umfang und die Art des Auftrags, sowie alle anderen Überlegungen, die für die Ausführung des Auftrags relevant sind. Informationen zu den Ausführungsgrundsätzen der Verwaltungsgesellschaft und zu allen wichtigen Änderungen dieser Grundsätze stehen den Anteilhabern auf Anfrage gebührenfrei zur Verfügung.

Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte durch die Verwahrstelle können ebenfalls Interessenkonflikte auftreten. Unterverwahrstellen können mit der Verwahrstelle verbundene

Unternehmen sein. Die Verwahrstelle und der Administrator gehören demselben Konzern an. Es handelt sich jedoch um funktional und hierarchisch getrennte Bereiche. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden. Die Verwahrstelle hat wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikten vorzubeugen und behält diese bei.

Wertpapiere gemäß Artikel 144A United States Securities Act

In dem gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen – vorbehaltlich der sonstigen Vereinbarkeit mit dem Anlageziel und den Anlagegrundsätzen des Fonds – zulässigen Umfang kann der Fonds in Wertpapiere investieren, die nicht nach dem United States Securities Act von 1933 und Änderungen (nachfolgend „Gesetz von 1933“) zugelassen sind, die aber gemäß Artikel 144A, Gesetz von 1933, an qualifizierte institutionelle Käufer verkauft werden dürfen („Wertpapiere gemäß Artikel 144A“). Der Begriff „qualifizierter institutioneller Käufer“ ist im Gesetz von 1933 definiert und schließt diejenigen Gesellschaften mit ein, deren Nettovermögen USD 100 Millionen übersteigt. Wertpapiere gemäß Artikel 144A qualifizieren sich als Wertpapiere, wie von Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschrieben, sofern die erwähnten Anleihen eine Austauschklausel (Registration Right) enthalten, wie sie das Gesetz von 1933 vorsieht und welche besagt, dass ein Umtauschrecht für auf dem amerikanischen OTC Fixed Income Market eingetragene und frei handelbare Wertpapiere besteht. Dieser Umtausch muss innerhalb eines Jahrs nach dem Ankauf von 144A-Anleihen vollzogen werden, da ansonsten die Anlagegrenzen aus dem Artikel 41 Abs. 2a des Gesetzes anwendbar sind. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Artikel 144A investieren, die sich nicht als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes qualifizieren, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert dieser Anlagen zusammen mit anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht unter Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes fallen, 10 % nicht übersteigt.

Rechtsstellung der Anleger

Die Anteilhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Die Anteilzertifikate können als Inhabertzertifikate und/oder als Namenszertifikate ausgegeben werden und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Anteilbruchteile werden bis zu einem 1000stel ausgegeben. Die Anteilzertifikate sind analog der Regelungen der Artikel 40 und 42 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (in seiner jeweils gültigen Fassung) übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle gegenüber gilt im Falle eines Inhabertzertifikats der Inhaber des Anteilzertifikats, im Falle eines Namenszertifikats, die Person, deren Name im von der Register- und Transferstelle geführten Anteilinhaberregister eingetragen ist, als der Berechtigte. Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann die Register- und Transferstelle anstelle eines Namenszertifikats eine Anteilbestätigung über

erworbene Anteile ausstellen. Die als Inhabertzertifikate ausgegebenen Anteile sind in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anleger, die die Ausgabe und/oder Rücknahme von Namenszertifikaten beantragen, erkennen an, dass ihre der Register- und Transferstelle zur Verfügung gestellten persönlichen Daten sowie ihre Transaktionsdaten (im Folgenden zusammengefasst die „Daten“) zum Zwecke der Verwaltung und Abwicklung der Kundenbeziehung sowie zur Erbringung der vom Anleger gewünschten Dienstleistungen von der Register- und Transferstelle gespeichert und verarbeitet und, soweit angebracht, an andere Gesellschaften der Lyxor / Société General Gruppe übermittelt werden können. Sofern die Daten unzutreffend oder unvollständig sein sollten, haben Anleger Anspruch auf Dateneinsicht und -berichtigung. Angesichts des spezifischen Charakters der Namenszertifikate können Namenszertifikate naturgemäß nicht an Anleger ausgegeben werden, die der Register- und Transferstelle ihre persönlichen Daten nicht zur Verfügung stellen. Die Erhebung, Vorhaltung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übertragung (soweit anwendbar) von Daten erfolgt unter strenger Beachtung des Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (in seiner jeweils gültigen Fassung).

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle können zwecks Einhaltung der Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen des US-Gesetzes Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA“) verpflichtet sein, personenbezogene Daten über bestimmte US-Personen und/oder nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitutionen (FFI) dem US Internal Revenue Service oder den örtlichen Steuerbehörden gegenüber offenzulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anteilhaberrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können ggf. bestimmte Anteilhaberrechte nicht unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Nettoinventarwertermittlung

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden für jeden Bankarbeitstag, an dem die Börsen in Frankfurt am Main, Luxemburg London, Tokyo, Hong Kong und New York geöffnet sind und an dem die Schlusskurse festgestellt werden, auf deren Grundlage der Nettoinventarwert berechnet wird („Bewertungstag“), ermittelt. Der 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres sind keine Bewertungstage.

Der Nettoinventarwert wird in der Regel an dem auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, Luxemburg und London berechnet („Berechnungstag“) und veröffentlicht („Veröffentlichungstag“).

1. Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt für jeden Bewertungstag für jede Anteilklasse durch Teilung des Werts des einer Anteilklasse zuzurechnenden

Nettovermögens (Wert der Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse (nachstehend „Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse“ genannt). Dabei werden, soweit nicht Nr. 2 oder Nr. 3 Anwendung findet:

- Vermögensgegenstände, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet;
 - Vermögensgegenstände, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet, sofern die Verwahrstelle zur Zeit der Bewertung diesen Kurs für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögensgegenstände verkauft werden können;
 - Finanzterminkontrakte über Devisen, Wertpapiere, Finanzindices, Zinsen und sonstige zulässige Finanzinstrumente sowie Optionen darauf und entsprechende Optionsscheine, soweit sie an einer Börse notiert sind, mit den zuletzt festgestellten Kursen der betreffenden Börse bewertet. Soweit keine Börsennotiz besteht, insbesondere bei sämtlichen OTC-Geschäften, erfolgt die Bewertung zum wahrscheinlichen Realisierungswert, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
 - Zinsswaps zu ihrem Marktwert in Bezug auf die anwendbare Zinskurve bewertet;
 - an Indices und an Finanzinstrumente gebundene Swaps zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den betreffenden Index oder das betreffende Finanzinstrument ermittelt wird;
 - Anteile an OGAW oder OGA zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
 - flüssige Mittel und Festgelder zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
 - nicht auf die für den Fonds festgelegte Währung (nachstehend „Basiswährung des Fonds“) lautende Vermögensgegenstände zu dem letzten Devisenmittelkurs in die Basiswährung des Fonds umgerechnet.
2. Vermögensgegenstände, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen Vermögensgegenstände werden zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie der Ansicht ist, dass diese den angemessenen Wert der Vermögensgegenstände besser darstellen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse ist Grundlage für die Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise (siehe Abschnitte „Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ und „Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“).

Der Wert der zu dem Fonds an jedem Bewertungstag allgemein, also ohne Berücksichtigung von Anteilklassen, gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds wird als „Nettoinventarwert“ bezeichnet.

Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie ggf. auch der Nettoinventarwertermittlung

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (soweit sie nicht nach § 32 des Verwaltungsreglements ohnehin bereits eingestellt wurden) kann von der Verwaltungsgesellschaft zeitweilig ausgesetzt werden, wenn und solange außergewöhnliche Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen und die Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist. Außergewöhnliche Umstände liegen insbesondere vor, wenn und solange

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Vermögensgegenstände des Fonds gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Wochenenden und Feiertagen), geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- die Verwaltungsgesellschaft über Vermögensgegenstände nicht verfügen kann;
- die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- es unmöglich ist, die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse ordnungsgemäß durchzuführen.

Sofern die außergewöhnlichen Umstände eine Errechnung des Nettoinventarwerts unmöglich machen, kann auch diese ausgesetzt werden.

Anteilausgabe- und Anteilrücknahmeaufträge werden nach Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung ausgeführt, es sei denn, sie sind bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des § 14 Nr. 12 des Verwaltungsreglements widerrufen worden.

Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Es kann jedoch notwendig sein, zum Zweck der Aufrechterhaltung der Garantie zugunsten bestehender Anteilhaber, die weitere Ausgabe von Anteilen zu begrenzen. Die Fondsanteile können bei der Register- und Transferstelle, bei den Zahlstellen sowie durch Vermittlung anderer Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsgesellschaften erworben werden.

Anteilkaufaufträge werden von den jeweiligen depottführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen im Auftrag des jeweiligen Zeichners an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Erwerb von Anteilen bestimmter Anteilklassen, deren Erwerb bestimmten Voraussetzungen unterliegt (z.B. Eigenschaft als institutioneller Anleger etc.) von der vorherigen Unterzeichnung einer Erklärung des Endanlegers oder desjenigen, der die Anteile für Rechnung bzw. namens und für Rechnung des Endanlegers erwirbt, bezüglich der Erfüllung dieser Voraussetzungen durch den Endanleger abhängig machen. Die Anteile müssen gehalten werden von oder durch (i) ausgenommene wirtschaftliche Berechtigte („Exempt Beneficial Owners“), (ii) aktive Nicht-Finanzinstitute, gemäß Annex I des Luxemburger Intergovernmental Agreement („IGA“) („Active NFFEs as described in the Annex I of the Luxembourg IGA“), (iii) US-Personen, die nicht als spezifizierte US-Personen einzustufen sind („U.S. Persons that are not Specified U.S. Persons“), oder (iv) Finanzinstitute, bei denen es sich

nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute handelt („Financial Institutions (FI) that are not Non-participating Financial Institutions“), erfüllen. Diese Begriffe haben die ihnen im Luxemburger IGA zugewiesene Bedeutung.

Anteile des Fonds werden von der Register- und Transferstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich für jeden Bewertungstag zum Ausgabepreis der jeweiligen Anteilklasse ausgegeben. Der Ausgabepreis ist der ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse zuzüglich eines ggf. anfallenden, der Abgeltung der Ausgabekosten dienenden Ausgabeaufschlags. Der Ausgabepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, je nach Vorgabe der Verwaltungsgesellschaft. Der Ausgabeaufschlag kann an die Vertriebspartner abgeführt werden. Ggf. in einem Land, in dem die Anteile ausgegeben werden, anfallende Stempelgebühren oder andere Belastungen gehen zulasten des Anteilinhabers.

Ausgabeaufschläge werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt für Anteile der Anteilklasse IT (EUR) 5,00 %. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

Anteilkaufaufträge, die an einem Berechnungstag bis 16.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilkaufauftragserteilung noch unbekanntem – für den nächsten Bewertungstag festgestellten Ausgabepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilkaufauftragserteilung ebenfalls noch unbekanntem – Ausgabepreis des auf den nächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstags abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist derzeit spätestens innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt, in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse an die Register- und Transferstelle zu zahlen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine abweichende valutarische Zahlung zu akzeptieren. Diese darf jedoch zehn Bewertungstage nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt nicht überschreiten. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Register- und Transferstelle von dieser im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben und, im Fall der Ausgabe von Inhaberkonten, unverzüglich in entsprechendem Umfang auf einem vom Zeichner anzugebenden Depot gutgeschrieben.

Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen des Fonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile über andere Stellen als die Register- und Transferstelle sowie die Zahlstellen erworben, können zusätzliche Kosten anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf Antrag des Zeichners Anteile gegen die Sacheinbringung von Wertpapieren und sonstigen Vermögensgegenständen ausgeben. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere oder andere Vermögensgegenstände den Anlagezielen und den Anlagegrundsätzen des Fonds entsprechen. Der Abschlussprüfer des Fonds erstellt einen Bewertungsbericht. Die Kosten für eine solche Sacheinbringung trägt der entsprechende Zeichner.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Anteilkaufaufträge ganz oder teilweise (z. B. bei Verdacht des Vorliegens eines auf Market Timing basierenden Anteilkaufauftrags) zurückzuweisen. Etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zurückerstattet. Der Erwerb von Fondsanteilen zum Zwecke des Betriebens von Market Timing oder ähnlichen Praktiken ist unzulässig; die Verwaltungsgesellschaft behält sich explizit das Recht vor, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die übrigen Anleger vor Market Timing oder ähnlichen Praktiken zu schützen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem das Recht, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zurückerstattet.

In der Zeit, in der die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse nach § 16 des Verwaltungsreglements von der Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt wurde, werden in keiner Anteilklasse Anteile ausgegeben. Sofern die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt wurde, werden eingegangene Anteilkaufaufträge für den ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung abgerechnet.

Jeder Anteilkaufauftrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse nach § 16 des Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung.

Befugnis zur Stornierung eines Anteilkaufauftrags bei nicht erfolgter Zahlung

Wenn der Ausgabepreis nicht rechtzeitig bezahlt wird, kann der Anteilkaufauftrag verfallen und auf Kosten der Investoren bzw. deren Vertriebsgesellschaften storniert werden. Wenn die Zahlung nicht bis zum Abrechnungstermin eingeht, kann dies dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft einen Prozess gegen den säumigen Investor oder die Vertriebsgesellschaft anstrengt oder etwaige Kosten bzw. Verluste, die dem Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft entstanden sind, mit der ggf. bestehenden Beteiligung des Investors am Fonds verrechnet. In jedem Fall behält die Verwaltungsgesellschaft Transaktionsbestätigungen und erstattungsfähige Beträge unverzinst bis zum Eingang der Überweisung ein.

Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme der Anteile über die jeweiligen depotführenden Stellen, die Vertriebsgesellschaften, die Register- und Transferstelle oder die Zahlstellen verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist entsprechend verpflichtet, zu jedem Bewertungstag die Anteile zum Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen. Rücknahmepreis ist der ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse abzüglich eines ggf. anfallenden, zur Verfügung der Verwaltungsgesellschaft stehenden Rücknahmeabschlags bzw. abzüglich einer, ggf. anfallenden, zugunsten des gesamten Fonds anfallenden Deinvestitionsgebühr. Der Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, je nach Vorgabe der Verwaltungsgesellschaft. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger sein als der ursprünglich gezahlte Ausgabepreis.

Rücknahmeabschläge und Deinvestitionsgebühren werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet; Rücknahmeabschläge können an Vertriebspartner abgeführt werden, Deinvestitionsgebühren kommen dem gesamten Fonds zugute. Derzeit wird bis auf Weiteres kein Rücknahmeabschlag und keine Deinvestitionsgebühr erhoben.

Anteilrücknahmeaufträge werden von den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen im Auftrag des jeweiligen Anteilinhabers an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Anteilrücknahmeaufträge, die an einem Berechnungstag bis 16.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilrücknahmeauftragserteilung noch unbekanntem – für den nächsten Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilrücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilrücknahmeauftragserteilung ebenfalls noch unbekanntem – Rücknahmepreis des auf den nächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstags abgerechnet.

Zahlungen im Zusammenhang mit einer Rücknahme von Anteilen erfolgen in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse derzeit regelmäßig innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt, allerdings spätestens innerhalb von zehn Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht zu vertretende Umstände (z. B. Feiertage in Ländern, in denen Anleger oder zur Abwicklung der Zahlung eingeschaltete Intermediäre bzw. Dienstleister ihren Sitz haben), der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen des Fonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile (auch) über andere Stellen als die Register- und Transferstelle sowie die Zahlstellen zurückgegeben, können zusätzliche Kosten anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen mit dem Einverständnis des Anteilinhabers Anteile des Fonds gegen die Übertragung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen aus den Vermögensgegenständen des Fonds zurücknehmen. Der Wert der zu übertragenden Vermögensgegenstände muss dem Wert der zurückzunehmenden Anteile zum Bewertungstag entsprechen. Umfang und Art der zu übertragenden Wertpapiere oder sonstigen Vermögensgegenstände werden auf einer angemessenen und vernünftigen Grundlage ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger bestimmt. Diese Bewertung muss in einem besonderen Bericht des Abschlussprüfers bestätigt werden. Die Kosten für eine solche Übertragung trägt der entsprechende Anteilinhaber.

Anteile einer Anteilklasse des Fonds werden nicht zurückgenommen, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse von der Verwaltungsgesellschaft gemäß § 16 des Verwaltungsreglements ausgesetzt wurde. Sofern die Nettoinventarwertberechnung ausgesetzt wurde, werden eingegangene Anteilrücknahmeaufträge zum ersten Bewertungstag

nach dem Ende der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil abgerechnet.

Bei massivem Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle die Anteile erst zum dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilhaber entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat (§ 14 Nr. 10 des Verwaltungsreglements). Ein massives Rücknahmeverlangen im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn zu einem Bewertungstag 10 % oder mehr der im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds zurückgegeben werden sollen.

Jeder Anteilrücknahmeauftrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse nach § 16 des Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung sowie im Fall einer verzögerten Anteilrücknahme im Sinne des § 14 Nr. 10 des Verwaltungsreglements während dieser Rücknahmeverzögerung.

Zwangsrücknahmen

Wenn die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon erhält, dass eine Person, die entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person ein Qualifizierter Inhaber ist, und wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen diese Anteile zum anwendbaren Nettoinventarwert je Anteil gemäß den Angaben in diesem Verkaufsprospekt, abzüglich der Aufwendungen, die der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle durch die Bearbeitung einer solchen Rücknahme entstehen, zwangsweise zurücknehmen. Die Anteile werden frühestens 10 Tage, nachdem die Verwaltungsgesellschaft diese Zwangsrücknahme angezeigt hat, zurückgenommen, und der betreffende Anleger ist nicht mehr Eigentümer dieser Anteile.

Qualifizierter Inhaber ist jede natürliche oder juristische Person, die die folgenden Kriterien erfüllt:

(i) US-Personen (einschließlich Personen, die nach dem Gesetz von 1940 und dem US Commodity Exchange Act in geänderter Fassung (CEA) als US-Personen gelten);

(ii) Pensionskassen, die unter Title I des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 (inkl. Änderungen) fallen, oder private Altersvorsorgekonten oder -programme, die unter Section 4975 des United States Internal Revenue Code von 1986 (inkl. Änderungen) fallen;

(iii) sonstige Personen, Gesellschaften oder Unternehmen, die Aktien nicht erwerben oder halten dürfen, ohne Gesetze oder Vorschriften zu verletzen, ungeachtet, ob diese für sie selbst oder die Gesellschaft oder anderweitig Gültigkeit haben, oder deren Aktienbesitz dazu führen könnte (entweder einzeln oder in Verbindung mit anderen Anlegern in den Aktien, auf welche die gleichen Umstände zutreffen), dass die Gesellschaft steuerpflichtig wird oder ihr finanzielle Nachteile entstehen, die der Gesellschaft andernfalls nicht entstehen würden, oder dass die Gesellschaft verpflichtet ist, sich selbst oder eine Klasse ihrer Anteile nach dem Recht einer beliebigen Gerichtsbarkeit (einschließlich, aber nicht nur dem US Securities Act von 1933, dem Gesetz von 1940 oder dem CEA) registrieren zu lassen; oder

(iv) einer Depotstelle, einem Beauftragten oder Treuhänder für eine Person, Gesellschaft oder ein Unternehmen, das unter den vorstehenden Ziffern (i) bis (iii) genannt ist.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis davon erlangt, dass ausweislich der Eintragung im Anteilregister Anteile durch Investoren oder über Vermittler gehalten werden, die nicht einer der unter „Ausgabe von Anteilen“ benannten FATCA Gruppen, zuzuordnen sind, kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile ebenfalls nach eigenem Ermessen zwangsweise zurücknehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt innerhalb von 90 Tagen nach Kenntnis des vorgenannten Sachverhalts.

Liquidation des Fonds

Wenn der Nettoinventarwert des Fonds zu einem bestimmten Bewertungszeitpunkt weniger als 10 Millionen Euro oder jeweils deren Gegenwert in der betreffenden Basiswährung des Fonds beträgt, so kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen alle zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds zum täglichen Nettoinventarwert je Anteil zurücknehmen, abzüglich der anteiligen Zeichnungs-/Rücknahmegebühr sowie abzüglich eventueller Wertpapierübertragungsabgaben und Rücknahmedividenden, berechnet zum Ablaufstichtag, und eventuell entstandener Liquidationskosten. Die Verwaltungsgesellschaft wird vor dem effektiven Datum des Zwangsrückkaufs eine Mitteilung an die Anteilinhaber im RESA, in einer luxemburgischen Tageszeitung und -falls erforderlich- in den offiziellen Publikationsorganen der verschiedenen Länder veröffentlichen, in denen Anteile verkauft werden. Diese Mitteilung wird die Gründe und das Verfahren des Rückkaufs angeben.

Börsenzulassung

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile des Fonds an der Luxemburger Börse oder anderen Börsen zur Notierung zulassen oder in organisierten Märkten handeln lassen; derzeit hat die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Der Verwaltungsgesellschaft ist bekannt, dass – ohne ihre Zustimmung – zum Zeitpunkt der Drucklegung des Verkaufsprospekts gleichwohl Anteile des Fonds in bestimmten Märkten gehandelt werden können. Für diesen Fall ist eine entsprechende Liste unten aufgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird bzw. der Handel von Anteilen auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt wird bzw. schon gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis je Anteil einer Anteilklasse abweichen.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises sowie weitergehende Auskünfte

Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass für die Anteilinhaber bestimmte Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilpreise an jedem Veröffentlichungstag in den Ländern, in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können

auch bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie den Zahl- und Informationsstellen erfragt werden.

Außerdem können die Preise im Internet unter www.lyxorfonds.com eingesehen werden.

Für Fehler oder Unterlassungen in den Preisveröffentlichungen haften weder die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle noch die Zahl- und Informationsstellen.

Für weitergehende Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Berater bei Ihrer Bank, ihren sonstigen Finanzberater oder direkt an die genannten Informationsstellen bzw. an die Verwaltungsgesellschaft.

Rechnungslegung

Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Abschlussprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds, der insbesondere auch die sich aus dem CSSF Rundschreiben 13/559 vom 18. Februar 2013 ergebenden Anforderungen enthält. Binnen zwei Monaten nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Informationsstellen erhältlich. Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen wird im Großherzogtum Luxemburg mit einer „Taxe d'Abonnement“ von zurzeit jährlich 0,05 % auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen besteuert, soweit es nicht in luxemburgischen Fonds angelegt ist, die ihrerseits der „Taxe d'Abonnement“ unterliegen. Anteile der Anteilklasse IT (EUR) im Sinne des Artikels 174 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes unterliegen einer „Taxe d'Abonnement“ von 0,01 % p. a. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anteile der Anteilklasse IT (EUR) nur von nicht natürlichen Personen erworben werden. Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle noch ein Fondsmanager werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Ausschüttungen und Thesaurierungen auf Anteile unterliegen im Großherzogtum Luxemburg derzeit – vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes – keinem Quellensteuerabzug. Anteilinhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg zurzeit weder Einkommen-, Schenkung-, Erbschaft- noch andere Steuern entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften, sowie ggf. auch die Steuervorschriften des Landes, in dem die Anteile verwahrt werden. Ist sich ein Anleger über seine Steuersituation im Unklaren, wird empfohlen, sich an einen Rechts- oder Steuerberater zu wenden.

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie über die EU-Zinsbesteuerung 2003/48/EG welche am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in gewissen Fällen ein Quellensteuerabzug vorgenommen wird, falls eine luxemburgische Zahlstelle Ausschüttungen und Rückkäufe/Rücknahmen von Anteilen tätigt und es sich beim Empfänger bzw. dem wirtschaftlich Berechtigten dieser Beträge um eine natürliche Person handelt, die in einem anderen EU-Staat bzw. einem der betroffenen abhängigen oder assoziierten Gebiete ansässig ist. Der Quellensteuersatz auf die jeweilige Bemessungsgrundlage der jeweiligen Ausschüttungen oder Rückkäufe/Rücknahmen beträgt seit dem 1. Juli 2011 35 %, es sei denn, es wird ausdrücklich beantragt, am Informationsaustausch-System der o. g. Richtlinie teilzunehmen, oder es wird eine Bescheinigung der Heimatbehörde zur Befreiung vorgelegt. Die luxemburgische Regierung beabsichtigt die Einführung eines automatischen Informationsaustausch-Systems und folglich die Abschaffung der Quellensteuer zum 1. Januar 2015.

Quellensteuer und Meldepflicht in den USA gemäß FATCA

Die FATCA-Vorschriften sehen in den USA ein allgemeines, auf Bundesebene geltendes, Melde- und Quellensteuerreglement bezüglich bestimmter aus den USA stammender Erträge (wozu neben anderen Ertragsarten auch Dividenden und Zinsen zählen) sowie bezüglich der Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Eigentum vor, welche einen solchen aus den USA stammenden Ertrag generieren können. Die Regeln sind darauf ausgerichtet, dass eine direkte und indirekte Inhaberschaft bestimmter US-Personen an bestimmten Konten und Gesellschaften außerhalb der USA an den US Internal Revenue Service (US-Steuerbehörde) gemeldet wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann verpflichtet sein, in Bezug auf Anteilhaber, die die Vorschriften nicht einhalten, Steuern zu einem Satz von 30 % einzubehalten, wenn bestimmte erforderliche Informationen nicht bereitgestellt werden. Diese Vorschriften gelten allgemein für bestimmte Zahlungen, die am oder nach dem 1. Juli 2014 vorgenommen werden.

Luxemburg hat ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen („IGA“). Gemäß diesem Abkommen wird die Einhaltung der FATCA-Vorschriften im Rahmen neuer lokaler luxemburgischer Steuergesetze und entsprechender Meldevorschriften und -praktiken durchgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von Anteilhabern wahrscheinlich zusätzliche Informationen anfordern, um diese Bestimmungen zu erfüllen. Potenzielle Anteilhaber sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der jeweils auf sie anwendbaren Anforderungen gemäß FATCA konsultieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Informationen, Bestätigungen und sonstigen Unterlagen, die sie von ihren Anlegern (oder in Bezug auf diese) erhält, dem US Internal Revenue Service, Steuerbehörden außerhalb der USA sowie gegebenenfalls anderen Parteien offenlegen, um FATCA, damit verbundene zwischenstaatliche Abkommen oder andere geltende Gesetze oder Vorschriften einzuhalten. Potenziellen Anlegern wird nachdrücklich empfohlen, ihre Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit von FATCA und sonstiger Meldepflichten auf ihre jeweilige Situation zu konsultieren.

Kosten

Die dem Fonds unter Berücksichtigung der verschiedenen Anteilklassen zu entnehmende

Pauschalvergütung beträgt für Anteile der Anteilklasse IT (EUR) 1,35 % p. a. und wird auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert errechnet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben. Diese Vergütung wird monatlich ausgezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Pauschalvergütung als Provision an vermittelnde Stellen weiter; solche Leistungen können auch in nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen bestehen. Dies erfolgt zur Abgeltung und Qualitätserhöhung von Vertriebs- und Beratungsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Zugleich kann die Verwaltungsgesellschaft auch Vergütungen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen von Dritten erhalten. Dem Anleger werden auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft Einzelheiten über die gewährten oder erhaltenen Vergütungen und Zuwendungen offengelegt. Die Verwaltungsgesellschaft kann aus der Pauschalvergütung auch Rückvergütungen an Anleger gewähren.

Mit der Pauschalvergütung sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Fonds nicht separat belastet:

- Vergütung für die Verwaltung und Zentralverwaltung des Fonds;
- Vergütung für Vertriebs- und Beratungsleistungen;
- Vergütung für die Verwahrstelle und Kosten für Lagerstellen;
- Vergütung für die Register- und Transferstelle;
- Kosten für die Erstellung (inklusive Übersetzungskosten) und den Versand des Verkaufsprospekts, des Verwaltungsreglements, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber;
- Kosten der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts, des Verwaltungsreglements, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte, anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber, der steuerlichen Daten sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer;
- Kosten für die Registrierung der Anteilscheine zum öffentlichen Vertrieb und/oder der Aufrechterhaltung einer solchen Registrierung;
- Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und ggf. Erträgnisscheinen sowie Erträgnisschein-/Bogenerneuerung;
- Zahl- und Informationsstellengebühren;
- Kosten für die Beurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Fonds.

Neben dieser Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Fonds:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Fonds oder einer ggf. bestehenden Anteilklasse zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf den Fonds oder eine ggf. bestehende Anteilklasse bezogener Forderungen;

- Kosten und evtl. entstehende Steuern (insb. Taxe d'Abonnement) im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
- Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.

Soweit der Fonds in Zielfonds investiert, wird diesen von deren Verwaltungsgesellschaft eine eigene Verwaltungsvergütung belastet. Die gewichtete durchschnittliche Verwaltungsvergütung der zu erwerbenden Zielfondsanteile wird 2,50% p. a. nicht übersteigen. Die Bestandsprovisionen der Zielfonds fließen dem Fonds zu.

Soweit der Fonds in Zielfonds investiert, hat der Anleger wirtschaftlich nicht nur unmittelbar die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Gebühren und Kosten zu tragen; vielmehr fallen ihm darüber hinaus mittelbar und anteilig auch die dem Zielfonds belasteten Gebühren und Kosten zur Last. Welche Gebühren und Kosten dem Zielfonds belastet werden, bestimmt sich nach dessen individuell gestalteten Gründungsdokumenten (z.B. Verwaltungsreglement oder Satzung) und kann daher nicht abstrakt vorhergesagt werden. Typischerweise ist jedoch damit zu rechnen, dass die Gebühren- und Kostenpositionen, die dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds belastet werden, in ähnlicher Weise auch Zielfonds belastet werden.

Erwirbt der Fonds Anteile eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung im Sinne des Gesetzes verbunden ist, so darf weder die Verwaltungsgesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren oder Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Dem Fonds fließen keine Rückvergütungen der von der Verwaltungsgesellschaft aufgeteilten und an die Verwahrstelle und/oder die jeweiligen Dienstleister gezahlten Pauschalgebühren zu. Zudem erhält der Fonds keine Provisionen in Form von Sachleistungen (Soft Commissions). Kosten von Analysedienstleistungen (Research) werden nicht in Rechnung gestellt. Sofern der Verwaltungsgesellschaft Rückvergütungen bzw. kick-back Zahlungen aus dem Erwerb von Zielfonds für den Fonds zufließen, werden diese dem Fonds erstattet.

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung des Fonds innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres zulasten des Fonds (bzw. der jeweiligen Anteilklasse) angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens (bzw. des durchschnittlichen Volumens der jeweiligen Anteilklasse) ausgewiesen („Gesamtkostenquote“) („Laufende Kosten“). Berücksichtigt werden neben der Pauschalvergütung sowie der Taxe d'Abonnement alle übrigen Kosten mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten sowie etwaiger erfolgsbezogener Vergütungen. Ein Aufwandsausgleich für die angefallenen Kosten wird nicht bei der Berechnung berücksichtigt. Legt der Fonds mehr als 20 % seiner Vermögensgegenstände in anderen OGAW oder OGA an, die Laufende Kosten veröffentlichen, werden bei der Ermittlung der Laufenden Kosten des Fonds die Laufenden Kosten der anderen OGAW oder OGA berücksichtigt; veröffentlichen diese OGAW oder OGA allerdings keine eigenen Laufenden Kosten, ist insoweit für die Berechnung eine Berücksichtigung der Laufenden Kosten der anderen OGAW oder OGA bei

der Ermittlung der Laufenden Kosten nicht möglich. Legt ein Fonds nicht mehr als 20 % seiner Vermögensgegenstände in anderen OGAW oder OGA an, werden Kosten, die eventuell auf Ebene dieser OGAW oder OGA anfallen, nicht berücksichtigt.

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte (insbesondere Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen wie beispielsweise Kreditinstitute oder andere Vertriebsstellen), beraten oder vermitteln diese den Erwerb von Anteilen, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt bzw. den Wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind und die die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Der Grund hierfür können insbesondere regulatorische Vorgaben für die Ermittlung, Berechnung und den Ausweis von Kosten durch die zuvor genannten Dritten sein, die sich im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU für diese ergeben. Abweichungen können sich zum einen daraus ergeben, dass diese Dritten die Kosten ihrer eigenen Dienstleistung (z.B. ein Aufgeld oder ggf. auch laufende Provisionen für die Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit, Entgelte für Depotführung, etc.) zusätzlich berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen für diese Dritten teils abweichende Vorgaben für die Berechnung der auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, sodass beispielsweise die Transaktionskosten der Teilfonds vom Kostenausweis des Dritten mit umfasst werden, obwohl sie nach den aktuell für die Verwaltungsgesellschaft geltenden Vorgaben nicht Teil der o.g. Gesamtkostenquote sind. Abweichungen im Kostenausweis können sich nicht nur bei der Kosteninformation vor Vertragsschluss, sondern auch im Falle einer etwaigen regelmäßigen Kosteninformation des Dritten über die aktuelle Anlage des Anlegers in die Investmentgesellschaft im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung mit seinem Kunden ergeben.

Laufzeit und Auflösung des Fonds und der Anteilklassen

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet, kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Beschließt die Verwaltungsgesellschaft die Schließung der Anteilklasse IT (EUR) oder des Fonds, kann dies nur zum für die jeweilige Sicherungsperiode geltenden Garantiezeitpunkt einer bereits bestehenden Garantie erfolgen.

Ferner erfolgt die Auflösung des Fonds in den unter Artikel 22 Abs. 1 sowie Artikel 24 des Gesetzes aufgeführten Fällen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird im RESA sowie in mindestens zwei dann zu bestimmenden Tageszeitungen veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss im Großherzogtum Luxemburg herausgegeben werden. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem Fall geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die ihn abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Verwahrstelle die Pauschalvergütung entsprechend § 17 des Verwaltungsreglements beanspruchen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann sie jedoch von der Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe des Verwaltungsreglements einer anderen, gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen,

Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Wird der Fonds aufgelöst, ist dies im RESA sowie in mindestens zwei dann zu bestimmenden Tageszeitungen zu veröffentlichen. Eine dieser Tageszeitungen muss im Großherzogtum Luxemburg herausgegeben werden. Die Ausgabe von Anteilen wird am Tag der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt bis zur Liquidation möglich, wenn eine Gleichbehandlung der Anteilhaber sichergestellt werden kann. Die Vermögensgegenstände werden veräußert und die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der von dieser oder von ihr im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilhabern geltend gemacht worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in Euro konvertiert und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse de Consignation im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem bestehende Anteilklassen nach Maßgabe des § 19 des Verwaltungsreglements auflösen.

Zusammenschluss mit anderen Fonds und Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, den Fonds (der „übertragende Fonds“) in einen anderen existierenden oder durch den Verschmelzungsvorgang neu gegründeten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG bzw. in einen Teilfonds eines solchen, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, oder der von einer anderen, gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen, Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird (der „übernehmende Fonds“), einzubringen. Beschließt die Verwaltungsgesellschaft die Verschmelzung des Fonds auf einen anderen Fonds, kann dies nur zum für die jeweilige Sicherungsperiode geltenden Garantiezeitpunkt einer bereits bestehenden Garantie erfolgen.

Die Durchführung des Zusammenschlusses vollzieht sich im Allgemeinen wie eine Auflösung des übertragenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Verbindlichkeiten und Vermögensgegenstände durch den übernehmenden Fonds. Ferner besteht die Möglichkeit, lediglich die Vermögensgegenstände des übertragenden Fonds in den übernehmenden Fonds zu übertragen. Die Verbindlichkeiten verbleiben im übertragenden Fonds und dieser wird dementsprechend erst nach erfolgtem Ausgleich dieser Verbindlichkeiten aufgelöst.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zum Zusammenschluss von Fonds wird den Anteilhabern des übertragenden sowie des übernehmenden Fonds im Einklang mit dem Gesetz sowie anderer luxemburgischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mindestens 30 Tage vor dem Datum bekannt gegeben, an dem das Recht erlischt, ohne Kosten, abgesehen von Deinvestitionskosten, die Rücknahme zum einschlägigen Anteilwert pro Anteil nach dem Verfahren, wie es in § 14 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, und unter Berücksichtigung von § 16 des Verwaltungsreglements oder ggf. den Umtausch aller oder eines Teils der Anteile zu verlangen. Sofern keine anderweitige Entscheidung im Interesse oder im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung aller Anteilhaber getroffen wird, erlischt das Recht

der kostenfreien Rückgabe oder des Umtausches fünf Arbeitstage vor dem Datum der Berechnung des Verschmelzungsverhältnisses. Die Anteile der Anteilhaber, welche die Rücknahme oder ggf. den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte pro Anteil an dem Tag des Inkrafttretens des Zusammenschlusses durch Anteile des übernehmenden Fonds ersetzt. Ggf. erhalten die Anteilhaber einen Spitzenausgleich im Einklang mit dem Gesetz.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestehende Anteilklassen nach Maßgabe des § 20 des Verwaltungsreglements innerhalb des Fonds oder mit anderen existierenden oder durch den Verschmelzungsvorgang neu gegründeten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG bzw. in einen Teilfonds oder einer Anteilklasse eines solchen zusammenschließen.

Das Verwaltungsreglement

Das Verwaltungsreglement des Fonds ist integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. Das nachstehend abgedruckte Verwaltungsreglement ist in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil aufgegliedert. Im Allgemeinen Teil finden Sie die rechtlichen Grundlagen sowie die allgemeinen Anlagerichtlinien. Der Besondere Teil des Verwaltungsreglements enthält die fondsspezifischen Angaben und die Anlageziele und Anlagegrundsätze des Fonds.

Verhinderung von Geldwäsche

In Übereinstimmung mit den internationalen Vorschriften und den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen (einschließlich des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung), der Großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, der CSSF Rundschreiben 13/556, 15/609 und 17/650 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie jeglichen Änderungen oder Ergänzungen dieser Vorschriften, wurden allen Professionellen des Finanzsektors Pflichten auferlegt, um Organismen für gemeinsame Anlagen vor Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu bewahren. Zudem ist der Administrator eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen verpflichtet die Identität des Investors in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Rechtsvorschriften zu ermitteln.

Jeder Berechtigte Teilnehmer ist ein gewerblicher Teilnehmer des Finanzsektors, der in einem Land der Finanzmaßnahmen-Sonderarbeitsgruppe (Financial Action Task Force on Money Laundering - „FATF“) ansässig ist, und ist zur Einhaltung von Identifizierungsverfahren verpflichtet, die jenen unter Luxemburger Recht entsprechen.

Die Register- und Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die sie zur Einhaltung der in Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig hält. Bestehen hinsichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Register- und Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, so kann diese weitere Auskünfte und/oder Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei feststellen zu können. Wenn der Anleger die Übermittlung der angeforderten Auskünfte und/oder Unterlagen verweigert bzw. versäumt, kann die Register- und Transferstelle die Eintragung der Daten des Anlegers in das Anteilhaberregister der Gesellschaft verweigern

oder verzögern. Die der Register- und Transferstelle übermittelten Auskünfte werden ausschließlich zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholt.

Die Register- und Transferstelle ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinnahmten Gelder zu überprüfen, es sei denn, das betreffende Finanzinstitut ist einem zwingend vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren unterworfen, welches dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis die Register- und Transferstelle die Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat. Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d. h. über die Vertriebsstellen gestellt werden. In diesem Fall kann die Register- und Transferstelle unter folgenden Umständen bzw. unter den Umständen, die nach den in Luxemburg geltenden Geldwäschevorschriften als ausreichend gelten, auf die vorgenannten vorgeschriebenen Identitätsnachweise verzichten:

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und denen die Vertriebsstelle unterliegt;
- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist und der Bekämpfung der Geldwäsche dient, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht bzw. die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen. Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass den auf dem Finanzsektor geschäftlich tätigen natürlichen bzw. juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind. Die Vertriebsstellen können Anleger, die Anteile über sie beziehen, einen Nominee-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; letztere sind jederzeit berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt bei der Verwaltungsgesellschaft zu tätigen, ohne den Nominee-Service in Anspruch zu nehmen.

Verbot von Late Trading und Market Timing

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungsauftrags (oder Rücknahmeauftrags) nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen (wie oben beschrieben) am jeweiligen Geschäftstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Late Trading ist strengstens verboten.

Unter Market Timing ist eine Arbitrage-Methode zu verstehen, bei der ein Anleger systematisch Anteile des Fonds innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und zurückgibt oder umtauscht und auf diese Weise Zeitdifferenzen und/oder Ineffizienzen oder Defizite in der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des Fonds ausnutzt. Market Timing-Praktiken können die Anlageverwaltung der Portfolios stören und die Wertentwicklung des Fonds negativ beeinflussen. Zur Vermeidung solcher Praktiken werden Anteile zu einem nicht bekannten Preis begeben, und weder die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle, noch die Register- und Transferstelle nehmen Aufträge an, die nach den entsprechenden Annahmefristen eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, bei Personen, die unter dem Verdacht von Market Timing- Praktiken stehen, Kauf- und/oder Rücknahmeaufträge in Bezug auf den Fonds abzulehnen.

Der Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Vertriebsstelle kostenlos in Papierform und im Internet auf der Webseite www.lyxorfunds.com kostenlos erhältlich. Für ausgewählte Anteilklassen (z.B. Anteilklassen für ausschließlich institutionelle Anleger oder Anteilklassen, für die keine Besteuerungsgrundlagen in der Bundesrepublik Deutschland bekannt gemacht werden) können die Veröffentlichungen im Internet auf der Internetseite www.lyxorfunds.com erfolgen. Der Verwahrstellenvertrag ist bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos einsehbar.

Risiko der Änderung bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen bei in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Anlegern und Risiko der steuerlichen Einordnung als Investitionsgesellschaft

Eine Änderung unrichtig bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen seinerzeit nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zu Gute kommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt. Überdies kann eine Korrektur der Steuerdaten zur Folge haben, dass die Steuerbemessungsgrundlage für einen Anleger der Performance des Fonds entspricht oder diese sogar auch übersteigt. Zu Änderungen bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen kann es insbesondere kommen, wenn die deutsche Finanzverwaltung bzw. Finanzgerichtsbarkeit einschlägige steuerrechtliche Vorschriften abweichend interpretiert.

Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Anteilinhaber hinsichtlich des Fonds bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Es ist in den Allgemeinen Teil, der für eine Mehrzahl von Fonds gilt, sowie in den Besonderen Teil, der u. a. auch ggf. vom Allgemeinen Teil abweichende Regelungen enthalten kann, untergliedert.

Allgemeiner Teil

§ 1 Grundlagen

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen. Er wurde als „fonds commun de placement“ nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet, setzt sich aus Wertpapieren und sonstigen Vermögensgegenständen zusammen und wird von der Commerz Funds Solutions S.A. (ab dem 14 Oktober 2019 umbenannt in Lyxor Funds Solutions S.A.) (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger (nachstehend „Anteilinhaber“ genannt) verwaltet.
2. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gesondert von dem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte werden den Anteilinhabern Anteilzertifikate oder Anteilbestätigungen gem. § 13 des Verwaltungsreglements (beide nachstehend „Anteilscheine“ genannt) ausgestellt.
3. Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
4. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie dessen genehmigte und veröffentlichte Änderungen an.
5. Die ursprüngliche Fassung des Verwaltungsreglements sowie Änderungen werden beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Vermerk auf die Hinterlegung erfolgt im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“ welches am 1. Juni 2016 durch das "Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“) ersetzt wurde.).

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft ernennt die Verwahrstelle. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.
2. Die Verwahrstelle verwahrt alle Wertpapiere und anderen Vermögensgegenstände des Fonds in gesperrten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Vermögensgegenstände des Fonds bei anderen Banken oder bei Wertpapiersammelstellen in Verwahrung geben.

3. Die Verwahrstelle entnimmt für die Verwaltungsgesellschaft aus den gesperrten Konten des Fonds nur die im Verwaltungsreglement festgesetzten Vergütungen und, jedoch nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, für sich die ihr gemäß dem Verwaltungsreglement zustehende(n) Vergütung und Gebühren. Die Regelung in § 17 des Verwaltungsreglements über die Belastung des Fondsvermögens mit sonstigen Kosten und Gebühren bleibt unberührt.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
 - gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch einzulegen und vorzugehen, wenn in das Fondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.
5. Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam, wenn eine Bank, die die Bedingungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz“) erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen gem. Artikel 18 und 20 des Gesetzes als Verwahrstelle in vollem Umfang nachkommen.
6. Die Verwahrstelle ist an die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verkaufsprospekt oder diesem Verwaltungsreglement des Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten Anlageberater hinzuziehen und/oder sich des Rats eines Anlageausschusses bedienen und/oder einen Fondsmanager mit der täglichen Vermögensverwaltung beauftragen. Sie kann sich auch darüber hinaus der Hilfe Dritter bedienen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, gemäß den Bestimmungen im Besonderen Teil

des Verwaltungsreglements mit den von den Anteilhabern angelegten Geldern Vermögensgegenstände zu erwerben, sie wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände des Fonds ergeben.

§ 4 Allgemeine Anlagerichtlinien

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Fondsvermögen grundsätzlich in die nachfolgend genannten Vermögensgegenstände anlegen:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die
 - an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, oder
 - aus Neuemissionen stammen, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne des ersten Spiegelstrichs zu beantragen, und deren Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahrs nach der Emission erlangt wird. Geldmarktinstrumente sind Anlagen, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

2. Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG; unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen, die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement bzw. ihrer Satzung insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen.

3. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Die Einlagen können grundsätzlich auf sämtliche Währungen lauten, die nach der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind.
4. Abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), d. h. insbesondere Futures, Terminkontrakte, Optionen sowie Swaps, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Nr. 1 bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht dort gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 4 des Verwaltungsreglements oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagegrundsätzen investieren darf. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices und Indices, die die weiteren in diesem Paragraphen aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben.

Darüber hinaus sind bei OTC-Derivaten folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Die Kontrahenten müssen Finanzeinrichtungen erster Ordnung, auf solche Geschäfte spezialisiert sowie einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sein, die von der CSSF zugelassen wurden.
 - Die OTC-Derivate müssen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zu einem angemessenen Wert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - Die Transaktionen müssen auf der Grundlage standardisierter Verträge getätigt werden.
 - Der Kauf oder Verkauf dieser Instrumente anstelle von an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelten Instrumenten muss nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft für die Anteilhaber von Vorteil sein. Der Einsatz von OTC-Geschäften ist insbesondere dann von Vorteil, wenn er eine laufzeitkongruente und damit kostengünstigere Absicherung von Vermögensgegenständen ermöglicht.
5. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die in Nr. 1 genannten Definitionen fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt. Die Anforderungen hinsichtlich des Einlagen- und Anlegerschutzes sind bei Geldmarktinstrumenten u. a. dann erfüllt, wenn diese von mindestens einer anerkannten Rating-Agentur mit Investment Grade eingestuft sind bzw. die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass die Bonität des Emittenten einem Rating von Investment Grade entspricht. Ferner müssen diese Geldmarktinstrumente

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Bundesland dieses Bundesstaates, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert sein; oder
- von einem Unternehmen begeben sein, dessen Wertpapiere an den in Nr. 1 bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einer Einrichtung, die gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert sein; oder
- von anderen Emittenten begeben sein, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10.000.000, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe von einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einem Kreditinstitut eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

§ 5 Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Es ist der Verwaltungsgesellschaft gestattet, bis zu 10 % des Vermögens des Fonds in anderen als den in § 4 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen.

§ 6 Risikostreuung/Ausstellergrenzen

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten kaufen, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert, zusammen mit dem Wert der bereits im Fonds befindlichen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten, 10 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigt. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei einer Einrichtung im Sinne von § 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements anlegen. Das Ausfallrisiko der Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne von § 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements ist; für

andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettofondsvermögens. Der Gesamtwert der im Fondsvermögen befindlichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettofondsvermögens angelegt hat, darf 40 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen vorgenannten Anlagegrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen im Sinne von § 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements bei dieser Einrichtung und/oder
- Risiken aus OTC-Derivaten eingehen, welche in Bezug auf die Einrichtung bestehen, investieren.

2. Falls die erworbenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, so erhöht sich die Beschränkung in Nr. 1 Satz 1 von 10 % auf 35 % des Nettofondsvermögens.
3. Für Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ausgegeben werden und deren Emittenten aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, erhöhen sich die in Nr. 1 Satz 1 und Satz 4 genannten Beschränkungen von 10 % auf 25 % bzw. von 40 % auf 80 %, vorausgesetzt, die Kreditinstitute legen die Emissionserlöse gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögensgegenständen an, welche die Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen über deren gesamte Laufzeit ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfällen des Emittenten fällig werdenden Rückzahlungen von Kapital und Zinsen bestimmt sind.
4. Die in den Nr. 2 und 3 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 1 Satz 4 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die Beschränkungen in den Nr. 1 bis 3 gelten nicht kumulativ, sodass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen dürfen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen in den Nr. 1 bis 4 als ein Emittent anzusehen.

Der Fonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einer Unternehmensgruppe anlegen.

5. Anlagen in Derivaten werden auf die Grenzen der vorgenannten Absätze angerechnet.
6. Abweichend von den Grenzen der Nr. 1 bis 4 kann die Verwaltungsgesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettofondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten dürfen. Soll bei diesem Fonds von der in dieser Nummer dargestellten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, ist dies explizit im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements des Fonds auszuweisen.
7. Der Fonds darf Anteile anderer OGAW oder anderer OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in einen OGAW oder OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes wie ein eigenständiges Sondervermögen zu betrachten, soweit das Prinzip der separaten Haftung pro Teilfonds gegenüber Dritten Anwendung findet.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen. Wenn der Fonds Anteile eines OGAW oder OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder OGA in Bezug auf die in Nr. 1 bis 4 genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Fonds Anteile eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung im Sinne des Gesetzes verbunden ist, so darf weder die Verwaltungsgesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren oder Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Die maximale Verwaltungsvergütung der Zielfonds in die der Fonds zu investieren beabsichtigt, beträgt bis zu 3,00 % p. a. Die Bestandsprovisionen der Zielfonds fließen dem Fonds zu.

8. Unbeschadet der nachfolgenden in Nr. 9 festgelegten Anlagegrenzen betragen die in den Nr. 1 bis 4 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden;

Voraussetzung hierfür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;

der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die in Satz 1 festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich. Die Grenze gemäß Nr. 1 Satz 4 ist nicht anwendbar. Soll bei diesem Fonds von der in dieser Nummer dargestellten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, ist dies explizit im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements des Fonds auszuweisen.

9. Die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten Fonds stimmberechtigte Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr erlaubt, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten auszuüben. Sie darf für den Fonds höchstens 10 % der von einem Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente und höchstens 25 % der Anteile eines OGAW oder eines OGA erwerben. Diese Grenze braucht für Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente und Zielfondsanteile beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich das Gesamtemissionsvolumen bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnen lässt. Sie ist auch insoweit nicht anzuwenden, als diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat begeben werden oder garantiert sind oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden.
10. Es muss sichergestellt sein, dass mehr als 90 % des Werts des Nettofondsvermögens in nach der Anlagepolitik zulässige Vermögensgegenstände investiert sind, die zugleich auch Vermögensgegenstände im Sinne von § 193 bis 198 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches sind. Der Anteil der Schuldscheindarlehen und der Derivate im Sinne von § 4 und § 8 des Verwaltungsreglements, die nicht von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes, Finanzindizes im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 Buchstabe g) des Gesetzes sowie des Artikels 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, in die der Fonds investieren darf, abgeleitet sind, darf - soweit diese Vermögensgegenstände im Rahmen der Anlagepolitik überhaupt zulässig sein sollten - insgesamt 30 % des Wertes des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.

§ 7 Rückführung

Die in § 5 und § 6 des Verwaltungsreglements genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Vermögensgegenstände. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft bei Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber anstreben.

§ 8 Techniken und Instrumente

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann Techniken und Instrumente sowie Derivate im Sinne von § 4 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für den Fonds im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigung von Geschäften zu Absicherungszwecken und zur Erreichung des Anlageziels) einsetzen. Die Verwaltungsgesellschaft darf Techniken und Instrumente insbesondere auch marktgegenläufig einsetzen.
2. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft jedwede Art von Swaps abschließen, z. B. auch Credit Default Swaps. Die Verwaltungsgesellschaft darf insbesondere auch solche Swaps abschließen, in denen die Verwaltungsgesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, die durch Einlagen, ein Wertpapier, ein Geldmarktinstrument, einen Fondsanteil, ein Derivat, einen Finanzindex oder einen Wertpapier- oder Indexkorb erzielten Erträge gegen Erträge eines anderen Wertpapiers, Geldmarktinstruments, Fondsanteils, Derivats, Finanzindexes, Wertpapier- oder Indexkorbs oder anderer Einlagen auszutauschen. Es ist der Verwaltungsgesellschaft gestattet, solche Credit Default Swaps auch mit einem anderen Ziel als der Absicherung einzusetzen.

Der Vertragspartner von Credit-Default-Swaps muss eine Finanzeinrichtung erster Ordnung sein, die auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Bei den in § 6 des Verwaltungsreglements genannten Anlagegrenzen sind sowohl die dem Credit Default Swap zugrundeliegenden Basiswerte als auch die jeweilige Gegenseite des Credit-Default-Swaps zu berücksichtigen. Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der unabhängige Abschlussprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind (strukturierte Produkte), erwerben.

§ 9 Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft wird Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte

nicht tätigen.

§ 10 Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wird ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie wird ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten erlaubt.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht den Fonds gemäß den geltenden Vorgaben. In diesem Zusammenhang ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, die Anrechnungsbeträge für die in § 6 Nr. 1 bis 8 und Nr. 10 des Verwaltungsreglements festgelegten Anlagerestriktionen im Rahmen des vorgenannten Risikomanagement-Verfahrens zu ermitteln, wobei sich ggf. geringere Anrechnungsbeträge gegenüber dem Marktwertverfahren ergeben können.

§ 11 Kreditaufnahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Nettofondsvermögens aufnehmen, sofern die Verwahrstelle der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt. Nicht auf diese 10 %-Grenze anzurechnen, aber ohne die Zustimmung der Verwahrstelle zulässig, sind Fremdwährungskredite in Form von „Back-to-Back“-Darlehen sowie die unter § 9 des Verwaltungsreglements genannten Geschäfte.

§ 12 Unzulässige Geschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds nicht:

1. im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll einbezahlter Wertpapiere Verbindlichkeiten übernehmen, die, zusammen mit Krediten gem. § 11 Satz 1 des Verwaltungsreglements, 10 % des Nettofondsvermögens überschreiten;
2. Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten;
3. Wertpapiere erwerben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt;
4. in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilienbesicherten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren (z. B. REITs), und Zinsen hierauf, zulässig sind;
5. Edelmetalle oder über Edelmetalle lautende Zertifikate erwerben;

6. Vermögensgegenstände des Fonds verpfänden oder belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten, sofern dies nicht im Rahmen eines nach diesem Verwaltungsreglement zulässigen Geschäfts gefordert wird. Derartige Besicherungsvereinbarungen finden insbesondere auf OTC-Geschäfte gem. § 4 Nr. 4 des Verwaltungsreglements Anwendung („Collateral Management“);
7. ungedeckte Verkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Zielfondsanteilen tätigen.
8. Wertpapierleih- oder Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen.

§ 13 Anteilscheine

1. Die Anteilzertifikate können als Inhabertzertifikate und/oder als Namenszertifikate ausgegeben werden und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Anteilbruchteile werden bis zu einem 1000stel ausgegeben.
2. Die Anteilzertifikate tragen handschriftliche oder vervielfältigte Unterschriften der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
3. Die Anteilzertifikate sind analog der Regelungen der Artikel 40 und 42 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (in seiner jeweils gültigen Fassung) übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilzertifikats gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle gegenüber gilt im Falle eines Inhabertzertifikats, der Inhaber des Anteilzertifikats, im Falle eines Namenszertifikats, die Person, deren Name im von der Register- und Transferstelle geführten Anteilinhaberregister eingetragen ist, als der Berechtigte.
4. Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann die Register- und Transferstelle anstelle eines Namenszertifikats eine Anteilbestätigung über erworbene Anteile ausstellen.

§ 14 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt, verschiedene Anteilklassen auszugeben; im Fall der Ausgabe verschiedener Anteilklassen haben die Anteile einer Anteilklasse die gleichen Rechte. Sie werden für jeden Bewertungstag ausgegeben.
2. Sofern im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements für den jeweiligen Fonds nicht eine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde, werden Anteilkaufaufträge, die an einem Berechnungstag bis 16.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilkaufauftragserteilung noch unbekanntem – für den nächsten Bewertungstag festgestellten Ausgabepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der

Anteilkaufauftragserteilung ebenfalls noch unbekanntem – Ausgabepreis des auf den nächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstages abgerechnet. Sofern im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements keine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde, ist der Ausgabepreis nach drei weiteren Bewertungstagen an die Register- und Transferstelle zahlbar.

3. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Register- und Transferstelle von dieser im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben und, im Fall der Ausgabe von Inhabertifikaten, unverzüglich in entsprechendem Umfang auf einem vom Zeichner anzugebenden Depot gutgeschrieben.
4. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einen Anteilkaufauftrag ganz oder teilweise zurückzuweisen bzw. die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen; etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich erstattet.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf Antrag des Zeichners Anteile gegen die Sacheinbringung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen ausgeben. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere oder andere Vermögensgegenstände den Anlagezielen und den Anlagegrundsätzen des Fonds entsprechen. Der Abschlussprüfer des Fonds erstellt einen Bewertungsbericht. Die Kosten für eine solche Sacheinbringung trägt der entsprechende Zeichner.
6. Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile über die jeweiligen depotführenden Stellen, die Vertriebsgesellschaften, die Register- und Transferstelle oder die Zahlstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich § 14 Nr. 10 sowie § 16 des Verwaltungsreglements verpflichtet, zu jedem Bewertungstag die Anteile für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.
7. Sofern im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements für den Fonds nicht eine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde, werden Anteilrücknahmeaufträge, die an einem Berechnungstag bis 16.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilrücknahmeauftragserteilung noch unbekanntem – für den nächsten Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilrücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilrücknahmeauftragserteilung ebenfalls noch unbekanntem – Rücknahmepreis des auf den nächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt sodann innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem Abrechnungstag in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse.
8. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der

Register- und Transferstelle nicht zu vertretende Umstände (z. B. Feiertage in Ländern, in denen Anleger oder zur Abwicklung der Zahlung eingeschaltete Intermediäre bzw. Dienstleister ihren Sitz haben) der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

9. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen mit dem Einverständnis des Anteilnehmers Anteile eines Fonds gegen die Übertragung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen aus den Vermögensgegenständen des jeweiligen Fonds zurücknehmen. Der Wert der zu übertragenden Vermögensgegenstände muss dem Wert der zurückzunehmenden Anteile am Bewertungstag entsprechen. Umfang und Art der zu übertragenden Wertpapiere oder sonstigen Vermögensgegenstände werden auf einer angemessenen und vernünftigen Grundlage ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger bestimmt. Diese Bewertung muss in einem besonderen Bericht des Abschlussprüfers bestätigt werden. Die Kosten für eine solche Übertragung trägt der entsprechende Anteilnehmer.
10. Bei massiven Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilnehmer, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat.
11. Der Besondere Teil des Verwaltungsreglements des Fonds kann vorsehen, dass zudem eine Zahlstelle eine Transaktionsgebühr für Anteilkäufe oder -rücknahmen vom Anteilnehmer erheben kann.
12. Jeder Anteilkaufauftrag oder Anteilrücknahmeauftrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts nach § 16 des Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung sowie im Fall einer verzögerten Anteilrücknahme im Sinne von § 14 Nr. 10 während dieser Rücknahmeverzögerung.

§ 15 Ausgabe- und Rücknahmepreis/Ertragsausgleich

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises für die Anteile des Fonds ermittelt die Verwaltungsgesellschaft oder ermitteln von ihr beauftragte Dritte, welche im Verkaufsprospekt genannt sind, den Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (nachstehend „Nettoinventarwert“ genannt) an jedem Bewertungstag und teilen ihn durch die Zahl der am Bewertungstag umlaufenden Anteile (nachstehend „Nettoinventarwert pro Anteil“ genannt). Dabei werden, soweit nicht Nr. 2 oder Nr. 3 Anwendung findet:
 - Vermögensgegenstände, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet;
 - Vermögensgegenstände, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet, sofern die Verwahrstelle

- zur Zeit der Bewertung diesen Kurs für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögensgegenstände verkauft werden können;
- Finanzterminkontrakte über Devisen, Wertpapiere, Finanzindices, Zinsen und sonstige zulässige Finanzinstrumente sowie Optionen darauf und entsprechende Optionsscheine, soweit sie an einer Börse notiert sind, mit den zuletzt festgestellten Kursen der betreffenden Börse bewertet. Soweit keine Börsennotiz besteht, insbesondere bei sämtlichen OTC-Geschäften, erfolgt die Bewertung zum wahrscheinlichen Realisierungswert, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
 - Zinsswaps zu ihrem Marktwert in Bezug auf die anwendbare Zinskurve bewertet;
 - an Indices und an Finanzinstrumente gebundene Swaps zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den betreffenden Index oder das betreffende Finanzinstrument ermittelt wird;
 - Anteile an OGAW oder OGA zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
 - flüssige Mittel und Festgelder zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
 - nicht auf die für den Fonds festgelegte Währung (nachstehend „Basiswährung des Fonds“) lautende Vermögensgegenstände zu dem letzten Devisenmittelkurs in die
2. Vermögensgegenstände, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen Vermögensgegenstände werden zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist.
 3. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie der Ansicht ist, dass diese den angemessenen Wert der Vermögensgegenstände besser darstellen.
 4. Die Verwaltungsgesellschaft wendet für den Fonds bzw. für die Anteilklassen des Fonds ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahrs angefallenen anteiligen Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.
 5. Der Ausgabepreis ist der nach den § 15 Nr. 1, 2 und 3 ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines ggf. anfallenden, der Abgeltung der Ausgabekosten dienenden Ausgabeaufschlags. Der Ausgabepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, je nach Vorgabe der Verwaltungsgesellschaft. Die Höhe des Ausgabeaufschlags ist, ggf. je nach Anteilklasse eine unterschiedliche Höhe

ausweisend, dem Besonderen Teil des Verwaltungsreglements zu entnehmen. Ggf. in einem Land, in dem die Anteile ausgegeben werden, anfallende Stempelgebühren oder andere Belastungen gehen zulasten des Anteilinhabers.

6. Rücknahmepreis ist der nach § 15 Nr. 1, 2 und 3 ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich eines ggf. anfallenden, zur Verfügung der Verwaltungsgesellschaft stehenden Rücknahmeabschlags bzw. einer, dem gesamten Fonds zustehenden, Deinvestitionsgebühr. Der Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, je nach Vorgabe der Verwaltungsgesellschaft. Die Höhe des Rücknahmeabschlags bzw. der Deinvestitionsgebühr ist, ggf. je nach Anteilklasse eine unterschiedliche Höhe ausweisend, dem Besonderen Teil des Verwaltungsreglements zu entnehmen.

§ 16 Aussetzung

1. Die Anteilausgabe sowie -rücknahme kann von der Verwaltungsgesellschaft zeitweilig ausgesetzt werden, wenn und solange außergewöhnliche Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen und die Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Außergewöhnliche Umstände liegen insbesondere vor, wenn und solange
 - eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Vermögensgegenstände des Fonds gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Wochenenden und Feiertagen), geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
 - die Verwaltungsgesellschaft über Vermögensgegenstände nicht verfügen kann;
 - die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind;
 - es unmöglich ist, die Ermittlung des Nettoinventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen.

Sofern die außergewöhnlichen Umstände eine Errechnung des Nettoinventarwerts unmöglich machen, kann auch diese ausgesetzt werden. Weitere Möglichkeiten der Aussetzung der Anteilausgabe und -rücknahme können im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements vorgesehen sein.

2. Anteilausgabe- und Anteilrücknahmeaufträge werden nach Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung ausgeführt, es sei denn, sie sind bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des § 14 Nr. 12 des Verwaltungsreglements widerrufen worden.

§ 17 Kosten der Verwaltung

1. Der Verwaltungsgesellschaft steht eine aus dem Fonds zu entnehmende

Pauschalvergütung zu, soweit diese Vergütung nicht im Rahmen einer besonderen Anteilklasse direkt dem jeweiligen Anteilinhaber in Rechnung gestellt wird. Zudem kann der Besondere Teil des Verwaltungsreglements vorsehen, dass der Verwaltungsgesellschaft eine aus dem Fonds zu entnehmende erfolgsbezogene Vergütung zusteht.

Mit der Pauschalvergütung sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Fonds nicht separat belastet:

- Vergütung für die Verwaltung und Zentralverwaltung des Fonds;
- Vergütung für Vertriebs- und Beratungsleistungen;
- Vergütung für die Verwahrstelle und Kosten für Lagerstellen;
- Vergütung für die Register- und Transferstelle;
- Kosten für die Erstellung (inklusive Übersetzungskosten) und den Versand der Verkaufsprospekte, Verwaltungsreglements, der wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber;
- Kosten der Veröffentlichung der Verkaufsprospekte, Verwaltungsreglements, der wesentlichen Anlegerinformationen, Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte, anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber, der steuerlichen Daten sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer;
- Kosten für die Registrierung der Anteilscheine zum öffentlichen Vertrieb und/oder der Aufrechterhaltung einer solchen Registrierung;
- Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und ggf. Erträgnisscheinen sowie Erträgnisschein-/Bogenerneuerung;
- Zahl- und Informationsstellengebühren;
- Kosten für die Beurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating- Agenturen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Fonds.

Je nach Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses steht der Verwahrstelle eine dem Fonds zu entnehmende Bearbeitungsgebühr für jede Transaktion zu, die sie im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchführt.

2. Neben dieser Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Fonds:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie mit der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen und von Vermittlern von Wertpapierleihen entstehende Kosten;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Fonds oder einer ggf. bestehenden Anteilklasse zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf den Fonds oder eine ggf. bestehende Anteilklasse bezogener Forderungen;
- Kosten und evtl. entstehende Steuern (insb. Taxe d'Abonnement) im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
- Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.

§ 18 Rechnungslegung

1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Abschlussprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds.
3. Binnen zwei Monaten nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds.
4. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

§ 19 Dauer und Auflösung des Fonds sowie Kündigung der Verwaltungsgesellschaft

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet, sofern im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements für den Fonds nicht eine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Beschließt die Verwaltungsgesellschaft die Schließung der Anteilklasse IT (EUR) oder des Fonds, kann dies nur zum für die jeweilige Sicherungsperiode geltenden Garantiezeitpunkt einer bereits bestehenden Garantie erfolgen.
2. Ferner erfolgt die Auflösung des Fonds in den unter Artikel 22 Absatz 1 sowie Artikel 24 des Gesetzes aufgeführten Fällen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird im RESA sowie in mindestens zwei dann zu

bestimmenden Tageszeitungen veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss im Großherzogtum Luxemburg herausgegeben werden. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem Falle geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die ihn gem. § 19 Nr. 4 abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Verwahrstelle die Pauschalvergütung entsprechend § 17 des Verwaltungsreglements beanspruchen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann sie jedoch von der Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe des Verwaltungsreglements einer anderen, gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen, Verwaltungsgesellschaft übertragen.

4. Wird der Fonds aufgelöst, ist dies im RESA sowie in mindestens zwei dann zu bestimmenden Tageszeitungen zu veröffentlichen. Eine dieser Tageszeitungen muss im Großherzogtum Luxemburg herausgegeben werden. Die Ausgabe von Anteilen wird am Tage der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt bis zur Liquidation möglich, wenn eine Gleichbehandlung der Anteilhaber sichergestellt werden kann. Die Vermögensgegenstände werden veräußert und die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der von dieser oder von ihr im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in Euro konvertiert und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse de Consignation im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

§ 20 Zusammenschluss

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, den Fonds (der „übertragende Fonds“) in einen anderen existierenden oder durch den Verschmelzungsvorgang neu gegründeten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG bzw. in einen Teilfonds eines solchen, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, oder der von einer anderen, gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen, Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird (der „übernehmende Fonds“), einzubringen. Beschließt die Verwaltungsgesellschaft die Verschmelzung des Fonds auf einen anderen Fonds, kann dies nur zum für die jeweilige Sicherungsperiode geltenden Garantiezeitpunkt einer bereits bestehenden Garantie erfolgen.

Die Durchführung des Zusammenschlusses vollzieht sich im Allgemeinen wie eine Auflösung des übertragenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Verbindlichkeiten und Vermögensgegenstände durch den übernehmenden Fonds. Ferner besteht die Möglichkeit, lediglich die Vermögensgegenstände des übertragenden Fonds in den übernehmenden Fonds

zu übertragen. Die Verbindlichkeiten verbleiben im übertragenden Fonds und dieser wird dementsprechend erst nach erfolgtem Ausgleich dieser Verbindlichkeiten aufgelöst.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zum Zusammenschluss von Fonds wird den Anteilhabern des übertragenden sowie des übernehmenden Fonds im Einklang mit dem Gesetz sowie anderer luxemburgischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mindestens 30 Tage vor dem Datum bekannt gegeben an dem das Recht erlischt, ohne Kosten, abgesehen von Deinvestitionskosten, die Rücknahme zum einschlägigen Anteilwert pro Anteil nach dem Verfahren, wie es in § 14 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, und unter Berücksichtigung von § 16 des Verwaltungsreglements oder ggf. den Umtausch aller oder eines Teils der Anteile zu verlangen. Sofern keine anderweitige Entscheidung im Interesse oder im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung aller Anteilhaber getroffen wird, erlischt das Recht der kostenfreien Rückgabe oder des Umtausches fünf Arbeitstage vor dem Datum der Berechnung des Verschmelzungsverhältnisses.

Die Anteile der Anteilhaber, welche die Rücknahme oder ggf. den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Nettoinventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens des Zusammenschlusses durch Anteile des übernehmenden Fonds ersetzt. Ggf. erhalten die Anteilhaber einen Spitzenausgleich im Einklang mit dem Gesetz.

§ 21 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt. Ein Vermerk auf die Hinterlegung erfolgt im RESAI.

§ 22 Verjährung von Ansprüchen

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg.
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anleger Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle geltend machen.
3. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle

können für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Für den Garant Dynamic gelten ergänzend und abweichend die nachstehenden Bestimmungen.

Besonderer Teil

§ 24 Name des Fonds

Der Name des Fonds lautet Garant Dynamic.

§ 25 Verwahrstelle

Verwahrstelle ist die BNP Paribas Securities Services S.C.A., Niederlassung Luxembourg.

§ 26 Anlagepolitik

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist es, die Anleger auf mittlere und längere Sicht an Wertsteigerungen der weltweiten Aktienmärkte und europäischen Rentenmärkte partizipieren zu lassen. Gleichzeitig soll(en) durch die Anlage an den europäischen Renten- und Geldmärkten bzw. den abgestimmten Einsatz von derivativen Strategien die jeweils ausgesprochene(n) Garantie(n) sichergestellt werden.

Vor allem durch ein Engagement an den weltweiten Aktienmärkten soll für den Fonds ein gegenüber risikoärmeren Rentenanlagen höherer Ertrag erreicht werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktsituation (wie z. B. Kursniveau der Aktienmärkte, Zinssätze für kurz- und mittelfristige Zinsinstrumente) wird vom Fondsmanagement eine bestimmte Gewichtung der renten- bzw. aktienmarktorientierten Engagements festgelegt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft dies für zweckmäßig erachtet, wird die Gewichtung im Regelfall angepasst. Anpassungsbasis sind bestimmte Regeln, die nach der fachlichen Einschätzung des Fondsmanagements erwarten lassen, jeweils zum Garantiezeitpunkt des Fonds eine Sicherung des Nettoinventarwertes der Anteilklasse IT (EUR) auf dem jeweiligen Garantieniveau zu ermöglichen.

Je nach Anteilklasse erfolgt ggf. eine Umrechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse in eine andere Währung bzw. ggf. auch eine Absicherung gegen eine andere, von vornherein bestimmte Währung.

Anlagegrundsätze

Hierzu wird das Vermögen des Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:

- a) Für das Fondsvermögen können Aktien, Aktien gleichwertige Wertpapiere und Genussscheine von Unternehmen, die ihren Sitz weltweit haben, erworben werden. Es dürfen auch Indexzertifikate und andere Zertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit den in Satz 1 genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, sowie Optionsscheine auf Aktien erworben werden.
- b) Für das Fondsvermögen können verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Unternehmensanleihen sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Die Emittenten der Vermögensgegenstände im Sinne des Satzes 1 können ihren Sitz weltweit haben. Zudem können für das Fondsvermögen Indexzertifikate und andere Zertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit den in Satz 1 genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.
- c) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe k) dürfen Vermögensgegenstände im Sinne des Buchstabens b) Satz 1, die kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder hinsichtlich derer überhaupt kein Rating existiert, jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprechen, (zusammen: so genannte High Yield-Anlagen), nicht erworben werden. Wird ein Vermögensgegenstand im Sinne des Buchstabens b) Satz 1 nach seinem Erwerb zu einer High Yield-Anlage, wird das Fondsmanagement seine Veräußerung innerhalb eines Jahres anstreben. Der Anteil der Vermögensgegenstände nach Satz 2 darf vorbehaltlich insbesondere Buchstabe k) insgesamt 10 % des Werts des Fondsvermögens nicht übersteigen.
- d) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe k) ist der Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne der Buchstaben a) und b) Satz 1, deren Aussteller zum Erwerbszeitpunkt ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert wird (einem so genannten Emerging Market), auf einen Wert von jeweils maximal 10 % des Werts des Fondsvermögens beschränkt.
- e) Das Fondsvermögen darf in OGAW oder OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements angelegt werden, die Geldmarkt-, Aktien- oder Rentenfonds und/oder einen Absolute Return-Ansatz verfolgende Fonds sind.

Hinsichtlich der Aktienfondsanlage kann es sich sowohl um breit diversifizierte

Aktienfonds als auch um Länder-, Regionen- und Branchenfonds handeln. Aktienfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert.

Hinsichtlich der Rentenfondsanlage kann es sich sowohl um breit diversifizierte Rentenfonds als auch um Länder-, Regionen-, Branchen- oder auf bestimmte Laufzeiten oder Währungen ausgerichtete Rentenfonds handeln. Rentenfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert.

Hinsichtlich der Geldmarktfondsanlage kann es sich sowohl um breit diversifizierte als auch um auf bestimmte Emittentengruppen und/oder Währungen und/oder Geldmarktzinsen fokussierte Geldmarktfonds handeln. Geldmarktfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

f) Weiterhin dürfen Einlagen im Sinne von § 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements gehalten sowie Geldmarktinstrumente im Sinne von § 4 Nr. 1 und 5 sowie § 5 des Verwaltungsreglements erworben werden.

g) Die Vermögensgegenstände des Fonds können auch auf Fremdwährungen lauten.

Zusätzlich können im Rahmen von Anteilklassen Geschäfte getätigt werden, mit denen – unter entsprechender Zugrundelegung der vorgenannten Zuordnungen – weitgehend gegen eine bestimmte andere Währung abgesichert wird.

h) Die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren inklusive Zerobonds im Sinne des Satzes 1 des Buchstabens b) sowie Einlagen und Geldmarktinstrumenten im Sinne des Buchstabens g) angelegten Teils des Fondsvermögens, einschließlich der mit den genannten Vermögensgegenständen verbundenen Zinsansprüche, soll zwischen null und acht Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindices sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrundeliegenden Vermögensgegenstände berücksichtigt.

i) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Fondsvermögen – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl

- auf einzelne Typen von Vermögensgegenständen, und/oder
- auf einzelne Währungen, und/oder
- auf einzelne Branchen, und/oder
- auf einzelne Länder, und/oder

- auf Vermögensgegenstände mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten, und/oder
- auf Vermögensgegenstände von Ausstellern/Schuldnern mit bestimmten Charakteren (z. B. Staaten oder Unternehmen)

konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden.

Das Fondsmanagement wählt die Wertpapiere für den Fonds unabhängig von der Größenordnung der Unternehmen und unabhängig davon aus, ob es sich um Substanz- oder Wachstumswerte handelt. Der Fonds kann dadurch sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. Kategorie konzentriert als auch breit übergreifend investiert sein.

- j) Eine Über- bzw. Unterschreitung der vorstehend in den Buchstaben c), d) und h) beschriebenen Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Fondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, durch Ausübung von Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Werts des gesamten Fonds z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.
- k) Eine Überschreitung der in den Buchstaben c) und d) genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Fonds nicht vollständig übereinstimmen.

- l) Die in den Buchstaben c), d) und h) genannten Grenzen brauchen in den letzten beiden Monaten vor einer Auflösung oder Verschmelzung des Fonds nicht eingehalten zu werden.
- m) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Fonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. §§ 8 f. des Verwaltungsreglements bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. § 11 des Verwaltungsreglements kurzfristige Kredite aufzunehmen.

Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den

genannten Anlagezielen abweichen.

Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögensgegenstände investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursveränderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anleger riskieren, ggf. einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Eingeschränkte Risikostreuung

Ergänzend zu § 6 des Verwaltungsreglements kann die Verwaltungsgesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten dürfen.

§ 27 Anteilscheine

Die Anteile in Form von Inhabertzertifikaten sind in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

§ 28 Basiswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Transaktionsgebühr

1. Basiswährung des Fonds ist der Euro.
2. Die Verwaltungsgesellschaft oder von ihr beauftragte Dritte, welche im Verkaufsprospekt genannt sind, ermitteln den Ausgabe- und Rücknahmepreis für jeden Bewertungstag.
3. Der Ausgabepreis ist spätestens innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt, in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse an die Register- und Transferstelle zu zahlen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine abweichende

valutarische Zahlung zu akzeptieren. Diese darf jedoch zehn Bewertungstage nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt nicht überschreiten.

4. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten (§ 15 Nr. 5 des Verwaltungsreglements) beträgt für Anteile der Anteilklasse IT (EUR) 5,00 %. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

Ein zur Verfügung der Verwaltungsgesellschaft stehender Rücknahmeabschlag (§ 15 Nr. 6 des Verwaltungsreglements) sowie eine dem Fonds zustehenden Deinvestitionsgebühr (§ 15 Nr. 6 des Verwaltungsreglements) wird bis auf Weiteres nicht erhoben.

5. Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Fonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilpreise erfolgt. Dies kann auch durch Publikation auf der Internet-Seite der Verwaltungsgesellschaft erfolgen.
6. Abweichend von § 14 Nr. 2 und Nr. 7 des Verwaltungsreglements werden Anteilkauf- und Anteilrücknahmeaufträge, die an einem Berechnungstag bis 16.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, mit dem – zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekanntem – für den nächsten Bewertungstag festgestellten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Anteilrücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Auftragserteilung ebenfalls noch unbekanntem – Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des auf den nächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstages abgerechnet.

§ 29 Kosten

1. Die dem Fonds unter Berücksichtigung der verschiedenen Anteilklassen zu entnehmende Pauschalvergütung beträgt für Anteile der Anteilklasse IT (EUR) 1,35 % p. a. und wird auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert errechnet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
2. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 30 Anteilklassen

1. Der Fonds kann mit mehreren Anteilklassen, die sich in der Kostenbelastung, der Kostenerhebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassenebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragserteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Anteilausgabe- bzw. Anteilrücknahmeauftrags und/oder einer Ausschüttung oder sonstigen Merkmalen unterscheiden können, ausgestattet werden. Alle Anteile nehmen in gleicher Weise an den Erträgen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse teil.

Für den Fonds können Anteile ausschüttender und thesaurierender Anteilklassen ausgegeben werden. Bei der Anteilklasse IT (EUR) handelt es sich um einen thesaurierenden, also die anfallenden Erträge wieder im Rahmen der Anteilklasse anlegenden Anteilklassentyp.

Die Anteilklasse IT (EUR) wird in der Referenzwährung Euro ausgegeben.

2. Anteile der Anteilklasse IT (EUR) können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden. Der Erwerb ist gleichwohl unstatthaft, wenn zwar der Anteilzeichner selbst eine nicht natürliche Person ist, er jedoch als Zwischenverwahrer für einen endbegünstigten Dritten fungiert, der seinerseits eine natürliche Person ist. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilklasse kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.
3. Die Berechnung des Nettoinventarwerts (§ 15 Nr. 1, 2 und 3 des Verwaltungsreglements) erfolgt für jede Anteilklasse durch Teilung des Werts des einer Anteilklasse zuzurechnenden Nettovermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse.
 - Bei Ausschüttungen wird der Wert des Nettovermögens, der den Anteilen der ausschüttenden Anteilklassen zuzurechnen ist, um den Betrag dieser Ausschüttungen gekürzt.
 - Wenn der Fonds Anteile ausgibt, so wird der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse um den bei der Ausgabe erzielten Erlös abzüglich eines erhobenen Ausgabeaufschlags erhöht.
 - Wenn der Fonds Anteile zurücknimmt, so vermindert sich der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse um den auf die zurückgenommenen Anteile entfallenden Nettoinventarwert.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestehende Anteilklassen nach Maßgabe der §§ 19 und 20 des Verwaltungsreglements auflösen oder mit anderen Fonds bzw. Anteilklassen zusammenschließen. Beschließt die Verwaltungsgesellschaft die Schließung der Anteilklasse IT (EUR) oder des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf einen anderen Fonds, kann dies nur zum für die jeweilige Sicherungsperiode geltenden Garantiezeitpunkt einer bereits bestehenden Garantie erfolgen.

§ 31 Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob, wann und in welcher Höhe für eine Anteilklasse eine Ausschüttung entsprechend den im Großherzogtum Luxemburg gültigen Bestimmungen erfolgt. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem Zwischenausschüttungen festsetzen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann Fondssubstanz zur Ausschüttung

herangezogen werden.

2. Die anfallenden Erträge der Anteilklasse IT (EUR) des Fonds werden grundsätzlich nicht ausgeschüttet, sondern im Rahmen der Anteilklasse wieder angelegt.
3. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten der Anteilklasse. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf dieser Verjährungsfrist geltend gemacht werden, zulasten der Anteilklasse an die Anteilhaber auszuzahlen.

§ 32 Dauer und Auflösung des Fonds

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Beschließt die Verwaltungsgesellschaft die Schließung der Anteilklasse IT (EUR) oder des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf einen anderen Fonds, kann dies nur zum für die jeweilige Sicherungsperiode geltenden Garantiezeitpunkt einer bereits bestehenden Garantie erfolgen.

§ 33 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 34 Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement trat in seiner ursprünglichen Fassung am 19. Juli 2006 in Kraft. Die letzte Änderung trat am 1. Oktober 2019 in Kraft.

1. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Als Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland wurde die

Lyxor International Asset Management S.A.S. Deutschland

Adresse: Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

(die "**Informationsstelle**") bestellt.

Anleger können ihre Anteile unter Einschaltung ihres Finanzmittlers gegenüber der Verwaltungsgesellschaft gegen Barzahlung zurückgeben.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, das Verwaltungsreglement des Fonds, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der obigen Informationsstelle kostenlos und auf Wunsch in Papierform erhältlich. Die vorgenannten Unterlagen sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auch auf der Internetseite unter <https://de.lyxorfunds.com/> veröffentlicht und sind dort kostenlos einsehbar. Weiterhin können Anleger die nachstehenden Unterlagen kostenlos an Geschäftstagen am Geschäftssitz der Informationsstelle einsehen:

- (i) die Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
- (ii) den Vertrag mit der Verwahrstelle,
- (iii) den Vertrag mit der Verwaltungsstelle und
- (iv) den Vertrag oder die Verträge zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem oder den Anlageverwaltern.

Sonstige Angaben und Unterlagen, wie z.B. Einzelheiten zur Vergütungspolitik oder Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten, die in Luxemburg zu veröffentlichten sind, werden auf der Internetseite www.lyxor.com/de/fondsloesungen-von-lyxor veröffentlicht.

Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite <https://de.lyxorfunds.com/> veröffentlicht.

Gemäß § 298 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erfolgt die Information der Anteilhaber neben der Veröffentlichung unter <https://de.lyxorfunds.com/> in den folgenden Fällen zusätzlich mittels Anlegerschreiben:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Teilfonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Teilfonds nicht vereinbar sind, die wesentlichen Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Teilfonds entnommen werden können,
- Verschmelzung eines Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

2. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Allgemeine Angaben

Der Fonds hat die Absicht, Anteile der im Verkaufsprospekt angeführten Teilfonds des Fonds in Österreich öffentlich zu vertreiben. Der Vertrieb der Anteile der Teilfonds ist der Finanzmarktaufsicht gemäß § 140 Investmentfondsgesetz ("**InvFG 2011**") angezeigt worden.

Österreichische Zahl- und Informationsstelle

Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich, Telefon 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139, wurde von dem Fonds als seine Zahl- und Informationsstelle in Österreich (die "österreichische Zahl- und Informationsstelle") gemäß § 141 InvFG 2011 bestellt.

Das vorgenannte Kreditinstitut hat bestätigt, dass es die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 InvFG 2011 erfüllt.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen können bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden und Zahlungen an die Anteilseigner sowie die Rücknahme von Anteilen können über die österreichische Zahl- und Informationsstelle durchgeführt werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der letzte Jahresbericht und, wenn anschließend veröffentlicht, Halbjahresbericht sind bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle kostenlos unter obiger Anschrift zu normalen Geschäftszeiten erhältlich oder können dort eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der Teilfonds des Fonds sowie die vorgenannten Unterlagen werden auf der Internetseite des Fonds unter <https://at.lyxorfonds.com/> veröffentlicht.

Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls auf der Internetseite <https://at.lyxorfonds.com/> und, falls erforderlich, in weiteren Veröffentlichungsmedien veröffentlicht.

Sonstige Angaben und Unterlagen, wie z.B. Einzelheiten zur Vergütungspolitik oder Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten, die in Luxemburg zu veröffentlichen sind, werden auf der Internetseite www.lyxor.com/de/fondsloesungen-von-lyxor veröffentlicht.

Steuerlicher Vertreter

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne des § 186 Absatz 2 Z 2 InvFG 2011 i.V.m. § 188 InvFG 2011 ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, A-1100 Wien, Telefon 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Weitere Angaben

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Verkaufsprospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht des Fonds oder (ii) dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Dieser Verkaufsprospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstößt, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usancen des Großherzogtums Luxemburg und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Potentielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Hinweis gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Hat ein Verbraucher eine Vertragserklärung zu Anteilen dieses Investmentfonds weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.

Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieses Verkaufsprospekts zu laufen.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmens enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten der an der Vertragsverhandlung mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Gemäß § 63 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2007) kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG auch zur Anwendung, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.